



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (22.06.10)

Ort: Erziehungsdepartement, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen,
Konferenzraum 601

Zeit: Donnerstag, 14. Dezember 2006, 8.30 bis 17.30 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Ammann Thomas, Rüthi, Präsident
Baumgartner Renato, Gams
Blumer Ruedi, Gossau
Dietsche Marcel, Kriessern
Dobler Ernst, Oberuzwil
Etter Bruno, Buchs
Götte Michael, Tübach
Habegger Heinz, Neu St.Johann
Heim-Keller Seline, Gossau
Hoare-Widmer Susanne, St.Gallen
Huber Maria, Rorschach
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Kendlbacher Helmut, Gams
Klee-Rohner Helga, Berneck
Kofler Josef, Schmerikon
Nietlispach Jaeger Eva, St.Gallen
Riederer Ferdinand, Pfäfers
Schlegel Jeannette, Goldach
Stadler-Egli Margrit, Bazenheid
Walser Josef, Sargans
Würth-Zoller Felicitas, Rorschacherberg

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:

Stöckling Hans Ulrich, Regierungsrat, Erziehungsdepartement
Raschle Jürg, Leiter des Dienstes für Recht und Personal, Erziehungs-
departement
Giezendanner Ruedi, Leiter Amt für Berufsbildung, Erziehungsdepartement
Amacher Werner, Leiter Finanzen und Administration, Amt für Berufsbildung
Ruff-Breitenmoser Katja, Stabsmitarbeiterin, Amt für Berufsbildung, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung
 2. Eintretensreferat des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling
 3. Diskussion und Beschlussfassung über Eintreten
 4. Spezialdiskussion und Gesamtabstimmung zur Antragstellung
 5. Bezeichnung des Kommissionssprechers
 6. Medieninformation
 7. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

- Unterlagen:**
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (22.06.10.), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. Oktober 2006 (Beratungsunterlage)
 - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1)
 - Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10)
 - Eidgenössische Berufsbildungsverordnung (SR 412.101)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (7)
- Erziehungsdepartement

1. Begrüssung

Ammann-Rüthi, Präsident der vorberatenden Kommission, heisst die Mitglieder der vorberatenden Kommission willkommen und hofft auf eine konstruktive und sachliche Beratung des Geschäfts.

Er begrüsst insbesondere folgende Personen:

- Stöckling Hans Ulrich, Regierungsrat, Erziehungsdepartement;
- Raschle Jürg, Leiter des Dienstes für Recht und Personal, Erziehungsdepartement;
- Giezendanner Ruedi, Leiter Amt für Berufsbildung, Erziehungsdepartement;
- Amacher Werner, Leiter Finanzen und Administration, Amt für Berufsbildung;
- Ruff-Breitenmoser Katja, Stabsmitarbeiterin, Amt für Berufsbildung (Protokoll).

Der Kommissionspräsident weist auf darauf hin, dass die Kommissionssitzung mittels Laptop protokolliert und zudem auf Tonband aufgezeichnet wird. Beratungsablauf und Traktanden wurden mit schriftlicher Einladung mitgeteilt. Er bittet um Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Die Beratungen richten sich nach den Verfahrensregeln des Kantonsrats. Demnach sind zum gleichen Gegenstand mehrere Voten möglich, wobei der Präsident an die Kommissionsmitglieder appelliert, sich nicht zu wiederholen oder zu Gegenständen zu votieren, die nicht in der Vorlage enthalten sind. Bei Abstimmungen bestimmt das Mehr.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich. Gegenstände der Kommissionsberatung und die Urheber einzelner Meinungsäusserungen sind ebenfalls vertraulich (Art. 59 KRR).

Aufgrund der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) auf den 1. Januar 2004 sind die Kantone gehalten, ihre kantonale Gesetzgebung während einer Übergangsfrist von fünf Jahren anzupassen. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB), welches inhaltlich und systematisch auf dem BBG sowie dessen Folgeerlassen basiert, werden die folgenden Bereiche zur Diskussion und Beratung gestellt:

- Berufliche Grundbildung (Brückenangebote, Bildung in beruflicher Praxis, Berufsfachschulen und Abschlussprüfung);
- Höhere Berufsbildung und Weiterbildung;
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- Finanzierung.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Kofler-Schmerikon anstelle von Gemperle-Goldach.

2. Eintretensreferat des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling

a) Ausgangslage – neue Bundesgesetzgebung

Bei der Vorlage ist auf die Besonderheiten eines Einführungsgesetzes hinzuweisen. Die materiellen Grundlagen sind im BBG geregelt. Die Systematik des Entwurfs zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (in der Folge: nEG-BB) baut darauf auf und ist daher auch nicht gleich leserlich wie ein eigenständiges Gesetz.

Das BBG vereint erstmals **alle Berufe unter einem Dach**. Neu fallen die Land- und Forstwirtschaftsberufe sowie die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Ich habe mich als Präsident der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für diese Regelung eingesetzt, weil die bisherigen Sonderregelungen wenig sinnvoll waren. Mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen (BZGS) konnte man verschiedene Berufsschulen im Gesundheitsbereich ablösen. Für die landwirtschaftliche Berufsbildung war bisher das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig. Die landwirtschaftliche Berufsbildung war bisher sehr teuer. Im Kanton ist die Zuständigkeit für den schulischen Teil der Ausbildung vom Volkswirtschaftsdepartement ans Erziehungsdepartement übertragen worden. Für den betrieblichen Teil erfolgt die Übertragung in absehbarer Frist ebenfalls.

Das BBG sieht neu die **zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest** vor. Ziel war die Aufwertung der Anlehre. Die Entwicklung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Berufsattest muss sorgfältig beobachtet werden, weil die Gefahr besteht, dass das Anforderungsniveau zu hoch angesetzt wird. Die Anlehre war ein gutes Instrument für Jugendliche, die etwas länger brauchten. Sofern sie die Voraussetzungen erfüllten, konnten sie im Anschluss an die Anlehre eine Lehre absolvieren. Die Attestausbildung muss ihre Bewährungsprobe noch bestehen. Sie steht erst am Anfang ihrer Entwicklung und ist noch im Aufbau begriffen. Der Kanton wird die zweijährige Grundbildung fördern, wie er bereits die Anlehre stark gefördert hat. Das nEG-BB sieht vor, die Anlehre im Sinne eines Auffanggefässes beizubehalten in Berufen, in denen keine Attestausbildung geschaffen wird.

Die **Höhere Berufsbildung** ist neu umfassend im BBG geregelt. Sie schliesst an eine berufliche Grundbildung an. Höhere Fach- und Berufsprüfungen sowie Lehrgänge auf der Stufe Höhere Fachschule werden durch das BBT reglementiert. Der Bereich Fachhochschulen gehört hingegen neu nicht mehr zur Berufsbildung, sondern stützt sich auf die gleiche Verfassungsbestimmung wie die Universitäten.

Im Bereich **Weiterbildung** schreibt das Bundesrecht vor, dass zwischen öffentlichen und privaten Angeboten keine Marktverzerrung erfolgen darf. Eine Quersubventionierung von Weiterbildung ist nicht mehr zulässig. Allerdings bin ich der Ansicht, dass wenigstens die vorhandene Infrastruktur sinnvoll genutzt werden können soll. Ansonsten würden die Gebäude leer stehen, was keinen Sinn macht.

Aufgrund des BBG wird das Finanzierungssystem umgestellt. Bisher leistete der Bund einen Beitrag an klar definierte Aufwände. Neu erhalten die Kantone eine Pauschale pro Lehrverhältnis, wobei der Lehrort massgeblich ist. Das Finanzierungssystem kommt bereits ab dem 1. Januar 2008 zur Anwendung. Deshalb brauchen wir das nEG-BB auf diesen Zeitpunkt.

b) Berufliche Grundbildung

Jedes Jahr von Neuem ertönt das Wehklagen betreffend des angeblichen Lehrstellenmangels. Entsprechende Aussagen sind wenig hilfreich. Im Gegenteil: sie lösen bei den Betroffenen Panik aus. Tatsache ist, dass noch nie so viele Lehrstellen angeboten wurden wie heute. Der Kanton St.Gallen hat heute wesentlich mehr Lehrstellen als in den neunziger Jahren (vgl. Botschaft, S. 7). Jedes Jahr kann ein Teil der Lehrstellen nicht besetzt werden, weil keine geeigneten Lernenden vorhanden sind. Die Flexibilität der Lehrstellensuchenden ist sowohl bezüglich geografischer als auch bezüglich beruflicher Ausrichtung relativ gering. Mir ist ein Beispiel bekannt, wonach ein Jugendlicher in einem Beruf in der Stadt St.Gallen keine Lehrstelle gefunden hat. Den Hinweis auf eine Lehrstelle in Teufen schlug er aus, weil der Weg nach Teufen nicht zumutbar sei. Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche haben insbesondere Jugendliche mit ausländischen Namen. Sie haben oft mit Vorurteilen zu kämpfen. Ich setze mich zusammen mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BLB) und den Oberstufenlehrkräften dafür ein, auch für diese Jugendlichen Lehrstellen zu finden. Vielen Jugendlichen und deren Eltern fehlt es an einem Beziehungsnetz, das ihnen die Lehrstellensuche erleichtern würde. Ausgezeichnete Erfahrungen haben wir mit der Vorlehre gemacht. Viele Jugendliche, die eine Chance erhalten, sich im betrieblichen Teil der Vorlehre zu bewähren, finden eine Lehrstelle. Die Stiftung die Chance, gegründet von Markus Rauh, engagiert sich ebenfalls in diesem Bereich.

Sie begleitet Jugendliche bei der Lehrstellensuche und während der Lehre. Die Vermittlungsquote beträgt gegen 90 Prozent.

Der teilweise in den Medien geäusserte Vorwurf, dass sich die Wirtschaft aus der Ausbildung abgemeldet habe, ist falsch. 22 Prozent der Betriebe im Kanton St.Gallen bilden Lehrlinge aus, gesamtschweizerisch sind es 17 Prozent. Dabei gilt zu beachten, dass der Begriff „Betrieb“, im statistischen Sinn, auch Kleinbetriebe umfasst, die nicht ausbilden können, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Das gilt beispielsweise für viele landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber keine Meisterprüfung haben und daher keine Lernenden ausbilden dürfen. Die Meisterprüfung ist allerdings nicht in allen Berufen Ausbildungsvoraussetzung. Im Kanton St.Gallen ist die Lehrstellensituation zufrieden stellend. Sehr viele Betriebe engagieren sich in der Ausbildung. Das gilt auch für die Anlehre. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Betriebe bei der Rekrutierung eher grosszügig sind: Jugendliche erhalten Lehrstellen in Berufen, für die sie den Anforderungen nur knapp gerecht werden. Damit ist einer grosser Teil der Lehrabbrüche und nicht bestandener Lehrabschlussprüfungen erklärbar. Hinzu kommt, dass einige Eltern ihre Töchter und Söhne betreffend der schulischen Leistungsfähigkeit überschätzen. Zusammenfassend kann der St.Galler Wirtschaft ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Dazu trägt auch das Amt für Berufsbildung bei, das grosse Anstrengungen unternommen hat und unternimmt, um Lehrstellen zu aquirieren.

Mit Blick auf die Lehrstellensituation ist zu beachten, dass nach Abschluss der Volksschule noch nie so viele Jugendliche eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II wählten wie heute. Die Schweiz hat innerhalb der OECD vergleichsweise eine sehr tiefe Jugendarbeitslosigkeit, auch im Vergleich z.B. mit Finnland, das gemäss PISA-Studien über ein ausgezeichnetes Schulsystem verfügt. Die geringste Jugendarbeitslosigkeit weisen innerhalb der OECD die Staaten mit dualen Ausbildungssystem aus: die Schweiz, Deutschland und Österreich. In Zukunft wird die demografische Entwicklung tendenziell zu einem Lehrlingsmangel führen. Trotzdem werden nicht alle Jugendlichen eine Lehrstellen finden, weil einige wenige die Anforderungen nicht erfüllen. Deren Möglichkeiten, direkt in die Arbeitswelt einzusteigen, sind gering, weil die Wirtschaft die Hilfsarbeitsstellen grösstenteils abgeschafft hat. Ein gewisser Prozentsatz Jugendlicher wird demnach auch zukünftig Schwierigkeiten haben, eine Ausbildungsstelle zu finden. Hingegen wird der Mangel an leistungsfähigen und leistungswilligen Jugendlichen zunehmen.

Aufgrund der Volksabstimmung vom Mai 2006 wird der Kanton die **Brückenangebote** auf den Sommer 2007 übernehmen. Die Brückenangebote richten sich an Jugendliche mit schulischen oder anderen Defiziten, die den Einstieg in die Berufswelt nicht direkt schaffen. Oft hört man den Vorwurf, dass die Brückenangebote das Problem bloss um ein Jahr

aufschieben würden und sich eine immer grössere Anzahl Jugendlicher in Zwischenlösungen befinde. Dies ist nicht zutreffend. Im Kanton St.Gallen blieb der Anteil Jugendlicher in Brückenangebote über Jahre konstant, auch wenn in den Medien teilweise gegenteilig berichtet wird. Das bestätigt die jährlich Ende Mai durchgeführte Schulabgängerumfrage. Erfasst werden Jugendliche im 9. Jahr der Volksschule und in kantonalen Brückenangeboten. Eine Befragung nach Schulaustritt ist hingegen nicht möglich, weil dem Erziehungsdepartement nicht bekannt ist, was die Jugendlichen nach Ende der obligatorischen Schulzeit tun. Eine entsprechende Meldepflicht besteht nicht. Die Zahlen der Schulabgängerumfrage haben sich in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert (vgl. Tabelle). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lehrstellensuche zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs abgeschlossen ist.

	Total befragt	%	Weiterführende Schule	%	Lehre, Anlehre	%	Zwischenlösung	%	Ausreise, Hilfstätigkeit, Anderes	%	Ohne definierte Absicht	%	Auf der Suche	%
2005	5'601	100	503	9.0	3'628	64.7	855	15.3	136	2.4	207	3.7	272	4.9
2006	6'214	100	489	7.9	4'102	66.0	932	15.0	83	1.3	150	2.4	458	7.4

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge liegt auch in diesem Jahr auf sehr hohem Niveau.

c) Wesentliche Neuerungen im nEG-BB

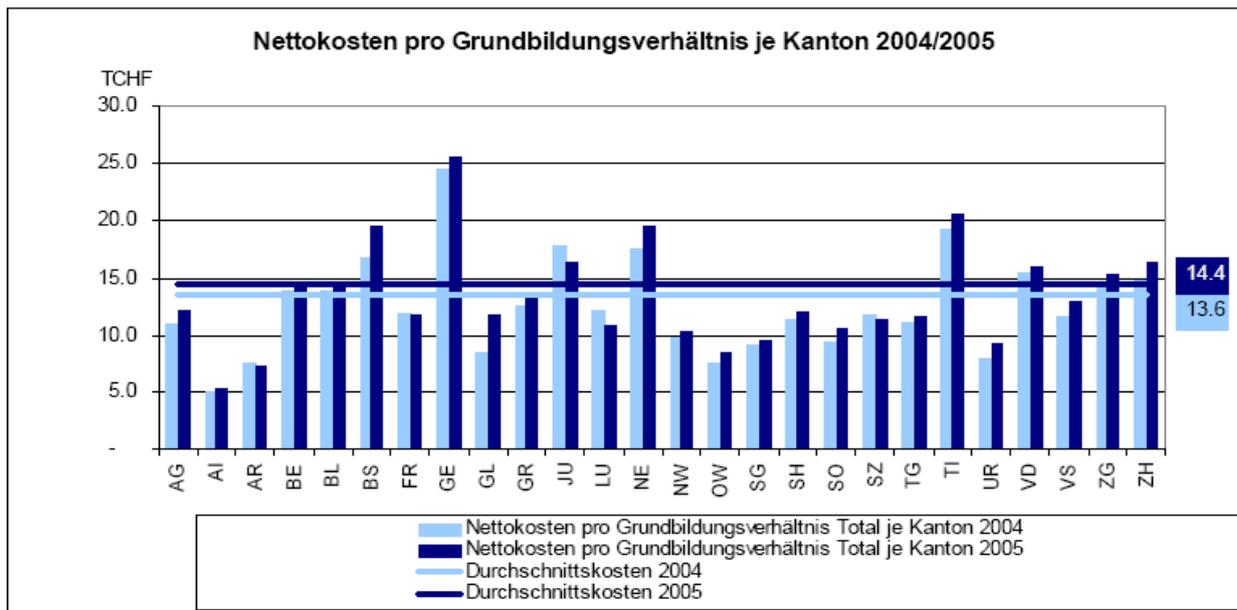
Das nEG-BB setzt die Bundesgesetzgebung um, darunter auch die neue zweijährige Grundbildung mit Berufsattest. Die Berufsbildungskommission soll durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen ersetzt werden (vgl. Art. 19 nEG-BB). Zudem ist die Aufsicht über die privaten Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung zu regeln (vgl. Art. 20 nEG-BB). Früher war eine Überwachung der privaten Anbieter nicht nötig, weil alle Lernenden eine zentrale Lehrabschlussprüfung abgelegt haben. Die Qualitätskontrolle erfolgte demnach über den Prüfungserfolg. Neu fließen Erfahrungsnoten der privaten Anbieter in die Lehrabschlussprüfung ein, was eine Qualitätskontrolle notwendig macht.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung sind im Wesentlichen im BBG geregelt. Die kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren sind sowohl in der Höheren Berufsbildung als auch in der Weiterbildung tätig. Die Angebote erfolgten bereits bisher gegen Entgelt. Der Kanton bezahlte an die Angebote die gleichen Beiträge wie an Dritte. Die Einnahmen der Weiterbildungsabteilungen setzten sich aus Subventionen von Bund und Kantonen sowie Kursgeldern zusammen. Die Weiterbildungsabteilungen sind dem Markt ausgesetzt und

mussten ihre Kurse bereits bisher kostendeckend anbieten. Diese Ausgangslage bedingt, dass die Weiterbildungsabteilungen Reserven bilden können beispielsweise für die Schaffung von neuen Angeboten. Dafür wurde im nEG-BB eine Grundlage geschaffen. Die grössten privaten Anbieter von Höherer Berufsbildung und Weiterbildung im Kanton sind das Zentrum für berufliche Weiterbildung (ZbW) und die Klubschule Migros.

d) Finanzierung

Der Kanton trägt seit der Übernahme der Berufsfachschulen auf den 1. Januar 2002 die vollen Kosten derselben. Eine Erhebung aufgrund der Kosten im Jahr 2005 hat ergeben, dass der Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich die Berufsbildung sehr kostengünstig anbietet (vgl. Tabelle unten). Diese gute Ausgangslage ist einerseits zurückzuführen auf eine strikte Bewirtschaftung der Klassenbildung. Dank der flexiblen Schulkreiseinteilung können jährlich mehrere Klassen eingespart werden. Die Löhne der Berufsschullehrpersonen bewegen sich im interkantonalen Durchschnitt.



Quelle: Studie von Price Waterhouse Coopers im Auftrag des BBT, Vollkostenrechnung der kantonalen Berufsbildung 2005. Oktober 2006, S. 7.

Andererseits wirkt sich der Umstand positiv auf die Kostenstruktur aus, dass der Kanton kaum Lehrwerkstätten führt. Diese sind starke Kostentreiber. Der Kanton führt nur zwei Lehrwerkstätten, nämlich für Grafiker/Grafikerinnen und Bekleidungsgestalter/-gestalterinnen. In Berufen, in denen Lehrwerkstätten bestehen, zieht sich die Wirtschaft aus der Ausbildungstätigkeit zurück. So gibt es fast keine Lehrstellen für Bekleidungsgestalterinnen mehr. Im grafischen Gewerbe gilt das gleiche und wo Lehrstellen angeboten werden, wird fast überall der Vorkurs für Gestaltung vorausgesetzt. Ein exemplarisches Beispiel für diese Situation ist der Kanton Genf: Die Ausbildung in Lehrwerkstätten hat dort grosse Bedeutung, daher fehlt die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft. Ich bin der Überzeugung, dass die duale Lehre

gegenüber den Lehrwerkstätten insgesamt mehr Vorteile- als Nachteile hat, beispielsweise den direkten Markt- und Kundenbezug. Dass aus der Wirtschaft vereinzelt der Ruf nach Lehrwerkstätten ertönt, ist nachvollziehbar. Gewisse Branchen würden die Ausbildung gern der öffentlichen Hand delegieren. Wohin dies führen würde, zeigt das Beispiel Informatiker/Informatikerin: Vor wenigen Jahren wurde nach Lehrwerkstätten für Informatiker/Informatikerinnen verlangt, weil der Bedarf an entsprechenden Berufsleuten entsprechend gross sei. Der Kanton Zürich kam der Forderung nach. Als jedoch die ersten Jugendlichen mit der Ausbildung fertig waren, bestand bereits ein Überhang an Fachpersonen und sie waren stellenlos. Als zweites Beispiel die Banklehre: Die Banken verlangten vor einigen Jahren nach einer spezifischen Banklehre. Bund und Kantone beharrten jedoch auf der allgemeinen kaufmännischen Grundbildung. Es stellte sich heraus, dass die ersten Banklehrlinge zu jenem Zeitpunkt die Lehre abgeschlossen hätten, als die Branche von umfangreichem Personalabbau betroffen war. Dank der breiten kaufmännischen Grundbildung waren die entlassenen Personen auf dem Arbeitsmarkt flexibler, als wenn sie über eine spezifische Bankenausbildung verfügt hätten. Mit diesem Problem sehen sich nun Monopolberufe (Bahn- und Postberufe) konfrontiert. Zusammenfassend halte ich fest, dass man sich auf kurzfristige Forderungen der Wirtschaft nach Lehrwerkstätten nicht ausrichten darf.

Ein weiterer Grund für die gute finanzielle Situation hinsichtlich der Berufsbildung liegt darin, dass der Kanton für den Berufsfachschulunterricht von ausserkantonalen Lehrlingen Vollkosten in Rechnung stellt. Aus diesem Grund ist der Kanton nicht Mitglied der interkantonalen Berufsschulvereinbarung. Wir beschulen etwa 1'500 ausserkantonale Lernende mehr, als st.gallische Lernende ausserhalb des Kantons den Berufsfachschulunterricht besuchen. Auch dort, wo für die ausserkantonalen Lernenden keine neuen Klassen geführt werden müssen, verrechnen wir nicht nur die Grenzkosten, sondern die Vollkosten. Ansonsten könnten Kantone wie Appenzell Inner- und Ausserrhoden, die über wenig oder keine Ausbildungsinfrastruktur verfügen, alle Leistungen zu Grenzkosten einkaufen. Ein Beitritt zur neuen interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung würde den Kanton St.Gallen 2.6 Mio. Franken kosten, weil die Beiträge nicht auf Vollkosten beruhen. Daher ist ein Beitritt vorläufig nicht vorgesehen. Mittelfristig könnte ein Beitritt interessant sein, nämlich dann, wenn der vorgesehene Beitrag die Vollkosten des Kantons St.Gallen abdeckt. Heute beruht das Konkordat nicht auf Vollkosten, weil der interkantonale Austausch von Lernenden für viele Kantone quantitativ marginal ist bzw. sich die Waage hält.

Ich bitte Sie auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung einzutreten.

3. Diskussion und Beschlussfassung über Eintreten

Kommissionspräsident: Auf Wunsch einzelner Kommissionsmitglieder wurden folgende ergänzende Unterlagen an die Kommissionsmitglieder verteilt:

- VI. Nachtrag zum EG-BB sowie Unterlagen betreffend die Umsetzung.
- Leitsätze der EDK zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen;

Ich danke Regierungsrat Stöckling für seine Ausführungen. Bevor wir weiterfahren, gebe ich das Wort frei für Fragen im Zusammenhang mit dem Eintretensreferat.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Der gestalterische Vorkurs ist entgegen des Ausführungen von Regierungsrat Stöckling keine Lehrwerkstätte, sondern bereitet auf verschiedene berufliche Grundbildungen vor.

Regierungsrat Stöckling: Das ist zutreffend. Der Vorkurs für Gestaltung ist ein Brückenangebot und wird als solches weiterhin angeboten. Das Problem ist, dass dieser Vorkurs in gestalterischen Berufen mittlerweile von vielen Lehrbetrieben vorausgesetzt wird.

Giezendanner: Der gestalterische Vorkurs gehört zu den Brückenangeboten. Zudem gibt es am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum (GBS) eine Lehrwerkstätte für Gestalterinnen und Gestalter.

Klee-Rohner-Berneck: Im Rheintal fand kürzlich eine Lehrmeistertagung statt. Ich wurde darauf angesprochen, dass das B-Profil der kaufmännischen Grundbildung in Altstätten nicht mehr angeboten werde. Ich bitte um eine Erläuterung.

Giezendanner: Zuständig für Festlegung der Schulstandorte ist das Amt für Berufsbildung. Im B-Profil gibt es sehr wenige Ausbildungsverhältnisse. Daher mussten die Schulstandorte neu festgelegt werden. Ziel war es, Standorte festzulegen, die über eine gewisse Zeit bestehen bleiben können. Die Festlegung erfolgte nach einer Vernehmlassung bei den Berufsfachschulen.

Heim-Keller-Gossau: Ist für die Kostentragungspflicht der Lehrort oder der Wohnsitz massgeblich?

Regierungsrat Stöckling: Die Kosten für den Berufsfachschulunterricht trägt der Lehrortskanton, also der Standortkanton des Lehrbetriebs. Etwa 1'500 Lernende mit Lehrort im

Kanton besuchen den Berufsfachschulunterricht in einem anderen Kanton. Umgekehrt besuchen etwa 3'100 ausserkantonale Lernende den Berufsfachschulunterricht im Kanton.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Haben Lehrlinge volle Mobilität, d.h. können sie den Lehrbetrieb frei wählen?

Regierungsrat Stöckling: Die Jugendlichen sind bezüglich der Wahl ihres Lehrbetriebes nicht eingeschränkt. Sie können überall eine Lehrstelle annehmen. Dasselbe gilt für die Betriebe. Die Zuweisung für ausserkantonalen Schulbesuch funktioniert reibungslos.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Aufgrund der Ausführungen von Regierungsrat Stöckling habe ich festgestellt, dass Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule aus den Statistiken fallen. Im Kantonsrat wurde kürzlich darüber debattiert, warum die Rekrutierung von Lehrlingen so früh erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde der Umstand an mich herangetragen, dass die Lehrbetriebe bereits im August aufgefordert werden, freie Lehrstellen zu melden, und dass die Aufschaltung der freien Lehrstellen auf dem Lehrstellennachweis LENA bereits sehr früh erfolge. Könnte diese Aufschaltung zeitlich nach hinten verschoben werden um eine frühe Rekrutierung zu vermeiden?

Regierungsrat Stöckling: Es ist nicht zutreffend, dass die Jugendlichen nach Verlassen der Volksschule aus den Statistiken fallen. Sie werden statistisch auch später noch erfasst. Hin-gegen haben wir nach Austritt aus der Volksschule keinen Zugriff mehr auf sie, sodass wir keine umfassende Befragung mehr durchführen können. Die Schulabgängerumfrage Ende Mai erfolgt über die Schulen.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Demnach hängt LENA nicht mit der Erstellung von Statistiken zusammen und könnte später aufgeschaltet werden?

Regierungsrat Stöckling: Eine spätere Aufschaltung der freien Lehrstellen auf dem LENA hätte auf den Rekrutierungszeitpunkt keinen Einfluss. Über den Zeitpunkt der Rekrutierung bestimmen allein die Betriebe. LENA ist eine Dienstleistung gegenüber den Lehrstellensuchenden. Zudem wird LENA bereits für das Suchen von Schnupperstellen genutzt.

Giezendanner: Die Betriebe werden eingeladen, offene Lehrstellen für eine Aufschaltung im LENA zu melden. Es besteht jedoch keine Meldepflicht. LENA ist eine Dienstleistung zu Gunsten von Lehrstellensuchenden sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die Homepage von LENA verzeichnet etwa 300'000 Aufrufe pro Jahr. Viele Betriebe publizieren

ihre Lehrstellen nicht im LENA, weil dies viele Bewerbungen nach sich ziehen kann und sie ihre Stellen auch ohne Publikation besetzen können.

Kommissionspräsident: Das Medium LENA ist zu würdigen, weil es vielen Lehrstellensuchende eine wertvolle Hilfe ist. Fairplay – die Abmachung, Lehrstellen erst nach dem 1. November zu besetzen – wurde zwar von einigen Lehrmeistern hoch gehalten, von vielen jedoch umgangen.

Kendlbacher-Gams: Wir bilden jedes Jahr 12-15 Lernende aus. Die Besetzung der Lehrstellen ergibt sich aufgrund der Anfragen meist von selbst und erfolgt daher einmal früher, einmal später.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Welche Rolle spielt das Instrument Stellwerk bei der Besetzung von Lehrstellen? Von Lehrpersonen höre ich oft, dass sie mit Jugendlichen trainieren würden, die Wirtschaft dann aber andere Kompetenzen fordere.

Regierungsrat Stöckling: Stellwerk – ein Portfolio, das über Fähigkeiten und Kompetenzen Auskunft gibt – ist neu und wurde erst einmal durchgeführt. Erste Rückmeldungen unter anderem von Betrieben sind jetzt eingegangen. Auf deren Hinweis wird man beispielsweise neu einen Test betreffend das Vorstellungsvermögen aufnehmen. Viele Betriebe haben zugesichert, in diesem Fall auf Eintrittstests wie Basic-Check oder Multicheck zu verzichten. Stellwerk muss aufgrund der ersten Erfahrungen noch verbessert werden. Die Wirtschaft wurde bereits bei der Entwicklung des Instruments einbezogen. Trotzdem braucht es Zeit, bis sich Stellwerk durchsetzen wird.

Kommissionspräsident: Ich eröffne die Eintretensdiskussion.

Keller-Inhelder-Jona: Ich bedanke mich bei Herrn Regierungsrat Stöckling für die prägnanten und ausgesprochen wertvollen Informationen! Das Gesetz ist schlank, sehr offen und lässt einigen Spielraum. Wir begrüßen dies grundsätzlich und erachten es als sinnvoll, dass damit auf dem Verordnungsweg flexibel und innert nützlicher Frist auf die fortwährenden Veränderungen, Anforderungen und Bedürfnisse der Wirtschaft reagiert werden kann. Wir wünschen jedoch, dass die entsprechende Verordnung einem Vernehmlassungsverfahren unterstellt wird, da doch einige wesentliche Fragen offen bleiben bzw. durch die Botschaft nicht beantwortet werden. Die wesentlichste Neuerung bezüglich Weiterbildung lässt beispielsweise die Frage offen, wie Weiterbildungen, „die einem öffentlichen Interesse entsprechen“, näher definiert sind und insbesondere auch, wer genau das festlegt. Der hohe Stellenwert der Weiterbildung ist bei uns unbestritten, bzw. wird betont. Es wurde allerdings auch bemerkt,

dass die finanziell unterstützten Weiterbildungsbereiche tatsächlich einem Bedürfnis entsprechen sollen, und dass dabei auf die Verhältnismässigkeit geachtet wird; eine gewisse Distanz zu einer Weiterbildungsstätte kann beispielsweise durchaus zumutbar sein.

Die CVP Kommissionsmitglieder sind für Eintreten auf die Vorlage.

Wir stellen den Antrag, dass die Verordnung einem Vernehmlassungsverfahren unterstellt wird. Wir stellen uns vor, zwischen der 1. Lesung (Februar 2007) und der 2. Lesung (April 2007), mit einer zweiten Kommissionssitzung vor der 2. Lesung; das sei in gewissen Fällen schon früher so praktiziert worden.

Etter-Buchs: Das Gesetz besticht durch eine klare Struktur, klare Formulierungen, Kürze und durch die Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz. Inhaltlich sind wir mit dem Gesetz weitestgehend einverstanden. Wir begrüssen das klare Bekenntnis zur dualen Berufsbildung. Der Stellenwert der dualen Berufsbildung in der Schweiz wird zudem durch die gesamteuropäische Entwicklung zur Harmonisierung der Berufsbildung direkt gestärkt. Die Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 und der Kopenhagen-Prozess aus dem Jahr 2002 zeigen klar, dass die Schweiz und damit auch unser Kanton die richtigen Massnahmen eingeleitet haben. Mit diesen Richtlinien will die EU Europa bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt machen.

Aus ordnungspolitischen Gründen haben wir Verständnis für den Wegfall von Subventionen für die Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren. Aber wir bitten die Regierung dafür zu sorgen, dass dannzumal private Anbieter, die Beiträge des Kantons erhalten, zu einem anerkannten Qualitätssicherungssystem verpflichtet werden. Die Spiesse für staatliche und private Anbieter dürfen nicht nur auf dem Papier gleich lang sein. Wir stellen zudem fest, dass sehr viele Details auf dem Verordnungsweg geregelt werden müssen. Wir bitten die Regierung daher, bei der Ausarbeitung der Verordnung auf das enorme Fachwissen von Berufsschulkommissionen, Weiterbildungsfachleuten der kantonalen Berufsfachschulen und des kantonalen Gewerbeverbandes zurückzugreifen. Zudem bitten wir darum, die Verordnung einem Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen. Auf weitere Punkte gehen wir anlässlich der Spezialdiskussion ein.

Die FDP spricht sich für Eintreten und Zustimmung zum vorliegenden Einführungsgesetz aus.

Habegger-Neu St.Johann: Die SVP ist für Eintreten auf die Vorlage. Das Gesetz ist schlank, teilweise fast zu schlank. Viele Regelungstatbestände werden der Verordnung überlassen. In der Spezialdiskussion werden wir darauf zurück kommen. Dass im Bundesgesetz eine zweijährige Grundbildung mit Attest geschaffen wurde, erachten wir als falsch. Daran können wir allerdings nicht rütteln. Unserer Ansicht nach kam die Anlehre den Anliegen schwacher Lehrlinge besser entgegen. Nun wird wieder ein Teil der Jugendlichen durch die Maschen fallen,

weil dir den Anforderungen der Attestausbildung nicht genügen. Die Anlehre gemäss Art. 3 nEG-BB wird unterstützt. Hingegen fehlt im nEG-BB ein Hinweis auf die Fachkommissionen. Konkrete Anträge erfolgen anlässlich der Spezialdiskussion.

Huber-Rorschach: Das neue Berufsbildungsgesetz hat die Bildungslandschaft bereits massgeblich verändert. Der Bund hat klare Richtlinien für die Berufsbildung geschaffen und die Kompetenzen teilweise neu verteilt, z.B. im Gesundheitsbereich. Die duale Berufsausbildung wurde gestärkt, die Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungsgänge ausgebaut. Wer heute eine Berufslehre absolviert, dem oder der stehen neu noch mehr Türen offen. Diese Veränderungen waren und sind notwendig, da die heutige Berufswelt, wie vieles andere, einem steten Wandel ausgesetzt ist. Die Politik hat mit dem neuen BBG darauf reagiert. Doch ein Wermutstropfen bleibt, immer mehr wird die Bildung zur profitablen Handelsware. Die Unterstützung des Staates soll immer mehr eingeschränkt werden, der freie Markt soll spielen. Nur dort und wirklich nur dort wo kein Markt möglich ist und keine Profite erwirtschaftet werden, soll, muss oder darf der Staat helfend oder gar korrigierend eingreifen. Mit dieser Entwicklung wird die von allen geforderte Weiterbildung zum Gut der Gutverdienenen. Weiter ist zu beobachten, dass immer mehr Arbeitgeber, die bis anhin die berufliche Weiterbildung ihrer Arbeitnehmenden unterstützt und auch finanziert haben, nicht mehr bereit sind diese Kosten zu übernehmen. Dies obwohl immer wieder betont wird, wie wichtig die berufliche Weiterbildung ist. Das ist eine Entwicklung, die von der SP abgelehnt wird. Das heute gut funktionierende Weiterbildungsangebot der Berufsschulen wird mit dem vorliegenden Gesetz gefährdet oder gar in Frage gestellt. Sie sollen sich neu dem liberalisierten Markt stellen. Der Ruf nach Vollkostenrechnung wird laut. Nur andere gewichtige Weiterbildungsanbieter, wie die Migros, müssen sich diesem Diktat nicht stellen. Sie dürfen weiter ungehindert ihre Klubschulen mit den Kulturprozenten subventionieren, was zu ungleich langen Spiessen führt. Diese Kritik gilt nicht dem Engagement der Migros. Doch, wo soll bei diesen Voraussetzungen der freie Markt spielen? Die SP wird deshalb bei den entsprechenden Artikeln Anträge stellen.

Weiter vermissen wir in diesem überaus schlanken Gesetz die dazugehörige Verordnung. Sie wissen, dass der Teufel bekanntlich im Detail steckt. Werden Mängel bei der Ausarbeitung der Verordnung sichtbar, kann das Gesetz korrigiert werden, wenn nicht, müssen wir uns allenfalls mit einer Lösung zu Frieden geben, die gravierende Mängel aufweist. Die Vertreterinnen und Vertreter der SP erwarten, dass bis spätestens nach der ersten Lesung im Kantonsrat die Verordnung vorliegt. Wir wissen, dass das Amt für Berufsbildung bereits an der Arbeit ist und wir sind überzeugt, dass bis die Verordnung nach der nächsten Session vorliegen kann.

Die SP ist für Eintreten auf die Vorlage.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Bei der Vorbereitung dieses Geschäfts wurden mir der Wert und die Möglichkeiten unseres dualen Bildungssystems wieder einmal bewusst. Im Zug der unaufhalt-samen Akademisierung unserer Bildung fliesst immer mehr Geld in die akademischen Bil-dungswege und die Wertschätzung des berufsfachlichen Weges droht abzunehmen. Der Situation, dass Jugendliche ohne Lehrstelle bleiben, ist mit aller Kraft entgegenzuwirken. Schmunzelnd haben sich die Grünen/EVP mit einigen ihrer Ideen in der Vernehmlassung der Industrie- und Handelskammer (IHK) wieder gefunden, nicht das erste Mal übrigens – nur hat uns die IHK als Verbündete noch nicht erkannt. Diese Punkte sind: Unterstützung der Initiati-ven von Privaten und Verbänden im Bereich Lehrwerkstätten, Lehrbetriebsverbunde, Unter-stützung der Nachfragenden anstatt der Anbietenden. Dies hiesse: Weiterbildungswillige sollen nicht an ihrer kleinen Finanzkraft scheitern, sondern sie erhalten beispielsweise steuer-liche Vergünstigungen, auch wenn sie die berufliche Richtung wechseln. Vorstellbar sind ab-zugsberechtigte Bildungsbonus, die z. B. bei der Senkung der Lebenshaltungskosten einsetzbar wären: bei Steuern, Mobilität, Krankenkasse.

Wir sind misstrauisch, ob beim Verbot der Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlichem und privatem Angebot nicht gut verankerte, öffentliche Angebote auf der Strecke bleiben und ob die „Entzerrung“ überhaupt möglich ist.

In diesem Nachtragsgesetz ist kaum die Rede von den Organisationen der Arbeitswelt (OaA). Gerade sie leisteten Pionierarbeit in der beruflichen Bildung und Weiterbildung im dualen Bildungssystem und liefern weiterhin Ideen, die Kreise schlagen – ich denke an Lehrbetriebs-verbunde und niederschwellige Weiterbildungsangebote, d.h. sie sind aktiv im lebenslangen Lernen, wie es vor allem das Bundesgesetz hervorstreicht.

Erstaunt waren wir über die magere Ausbeute aus den Vernehmlassungen – fast nichts hat Eingang ins Gesetz gefunden. Ein paar nützliche Vorschläge wären direkt umsetzbar gewesen.

Grüne und EVP sind für Eintreten.

Kendlbacher-Gams: Im Anschluss an die Eintretensvoten möchte ich einige Gedanken aus der Wirtschaft darlegen: Berufliche Grundausbildung und Weiterbildung sind der einzige Rohstoff in unserem Land. Ihm ist besondere Beachtung zu schenken. Die Halbwertszeit des Wissens beträgt nur wenige Jahre. Weiterbildung ist daher von grösster Bedeutung, sowohl für das Individuum als auch für die Wirtschaft. Diese braucht bestqualifizierte Mitarbeiter, denn die technische Entwicklung schreitet rasant voran und die Konkurrenz im Ausland schläft nicht. Wir müssen Fortschritte erzielen, wenn wir im Markt bestehen wollen und das ist nur mit Weiterbildung möglich. Deshalb ist die Förderung von Weiterbildung durch den Kanton nötig, insbesondere in den Bereichen Sprachen und Führungskompetenzen. Weiterbildung stärkt zudem die Arbeitsmarktfähigkeit. Dadurch spart der Kanton wiederum Geld. Ausbildung und Weiterbildung sind die Schlüssel für eine gesicherte Zukunft. Die

finanzielle und ideelle Förderung von Weiterbildung durch den Kanton ist daher oberstes Gebot, insbesondere auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Die Wirtschaft ist diesbezüglich auf ein fortschrittliches Gesetz angewiesen.

Regierungsrat Stöckling: Ich danke für die positive Aufnahme des Gesetzes und nehme Stellung zu einigen Punkten, die in den Eintretensvoten aufgeworfen wurden. Die OdA sind im Gesetz kaum erwähnt, weil wir keine materielle Gesetzgebung machen können. Die Beziehungen zwischen OdA, Bund und Kantonen sind im BBG abschliessend geregelt. Allenfalls könnte man die Fachkommissionen berücksichtigen. Ob eine Fachkommission gebildet wird, entscheidet die OdA. Das Erziehungsdepartement und die Berufsfachschulen begrüssen das Instrument der Fachkommissionen. Fachkommissionen spielen je nach Branche eine unterschiedliche Rolle. Bisher gabe es keine Klagen, wonach sie zu wenig angehört würden. Meines Erachtens besteht kein Regelungsbedarf im Gesetz. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Forderung nach einer detaillierten Regelung aus der Wirtschaft kommt.

Giezendanner: Die Fachkommissionen sind heute weder im BBG noch im EG-BB geregelt, sondern in der kantonalen Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11, abgekürzt BBV). Die Berufsfachschulkommissionen bestimmen, ob eine Fachkommission eingesetzt wird. Diese muss zu zwei Dritteln aus Lehrmeisterinnen bzw. Lehrmeistern oder Ausbilderinnen bzw. Ausbildnern bestehen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. g und Art. 22 BBV).

Regierungsrat Stöckling: Hinsichtlich der Forderung, dem Kantonsrat die Verordnung vor Erlass des Gesetzes vorzulegen, halte ich fest, dass der Kantonsrat entscheidet, was im Gesetz zu regeln ist. Der Erlass der Verordnung obliegt hingegen der Regierung. Eine Vorlage zu Händen des Kantonsrats ist weder üblich noch vorgesehen. Im Übrigen darf die Verordnung nicht übers Gesetz hinaus gehen. Ich kann Ihnen allerdings zusichern, zur Verordnung eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese kann erst nach Verabschiedung des Gesetzes in zweiter Lesung durch den Kantonsrat stattfinden.

Die Bestimmung des BBG (Art. 11), wonach öffentliche Weiterbildungsangebote gegenüber Angeboten von Privaten nicht bevorzugt werden dürfen, entspricht den Forderungen der Wirtschaft. Der Kanton beabsichtigt, Weiterbildungsangebote grundsätzlich kostendeckend anzubieten, nicht aber Gewinne zu erwirtschaften.

An private Anbieter, die subventioniert werden, stellen wir bereits heute qualitative Anforderungen. Im Vordergrund steht heute das ZbW.

Giezendanner: Zukünftig müssen wir mit privaten Anbietern, die Subventionen erhalten, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Ein Bestandteil der Leistungsvereinbarung wird die Qualitätssicherung sein.

Keller-Inhelder-Jona: Der Forderung der CVP ist Genüge getan, wenn die Verordnung einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen wird. Offen ist die Frage, wann es durchgeführt wird.

Regierungsrat Stöckling: Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung kann die Verordnung erst nach zweiter Lesung des Gesetzes in die Vernehmlassung gegeben werden. Was das Parlament der Regierung vorschreiben will, muss es im Gesetz verankern.

Kommissionpräsident: Die Zusicherung, zur Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, ist damit verbindlich.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Meines Erachtens gehören zwei Dinge zusätzlich ins Gesetz: Zum Einen soll die Elternbildung konkreter angesprochen werden. Jetzt ist nur die berufsorientierte Weiterbildung explizit erwähnt. Das Zweite betrifft die Lehrpersonen an privaten und öffentlichen Weiterbildungsanbietern. Lehrpersonen an öffentlichen Schulen wurden bisher in Zollikofen (am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik, SIBP) ausgebildet. Bestehen nicht auch im Kanton genügend Kompetenzen, diese Ausbildung anzubieten? Ich komme in der Spezialdiskussion mit entsprechenden Anträgen darauf zurück.

Regierungsrat Stöckling: Was die Elternbildung betrifft, so hat der Kanton keine Kompetenz, diese für obligatorisch zu erklären. Daher werden entsprechende Angebote immer von jenen Eltern genutzt, die sich ohnehin mit diesem Thema auseinandersetzen.

Was die Ausbildung der Lehrpersonen betrifft, so wird diese weiterhin in Zollikofen am Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB, Nachfolgeinstitut des SIBP) angeboten. Es wird geprüft, ob ein Ausbildungsgang auch in St.Gallen angeboten werden kann. Ein entsprechender Auftrag an den Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) wurde bereits erteilt. Im Übrigen liegt die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags an die PHSG beim Kantonsrat. Zunächst müssen insbesondere Finanzierungsfragen geklärt werden. Der Bund zahlt an allfällige Lehrgänge der PHSG nichts. Hingegen finanziert er die Lehrgänge am EHB vollumfänglich. Möglicherweise kann an der PHSG trotzdem ein berufsbegleitender Ausbildungsgang durchgeführt werden. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des heute zu diskutierenden Gesetzes. Ein entsprechender Auftrag wäre gegebenenfalls im Gesetz zur PHSG zu regeln. Sie wäre die richtige Institution, eine entsprechende Ausbildung anzubieten.

Blumer-Gossau: Ein schlankes Gesetz macht die Verordnung umso wichtiger. Ist es nicht möglich, dass dem Kantonsrat auf die zweite Lesung des Gesetzes ein Verordnungsentwurf unterbreitet wird?

Klee-Rohner-Berneck: Es ist nicht Aufgabe des Parlaments, im Detail über eine Verordnung zu diskutieren. Die Zusicherung, dass der Einbezug von Fachleuten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erfolgt, ist ausreichend.

Kommissionspräsident: Ein schlankes Gesetz wurde sowohl von der Kommission als auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz begrüsst. Trotzdem interessiert der Inhalt der Verordnung. Hingegen reicht es, wenn das Vernehmlassungsverfahren nach der zweiten Lesung des Gesetzes stattfindet.

Regierungsrat Stöckling: Eine saubere Kompetenzordnung liegt im Interesse von Kantonsrat und Regierung. Die Vorlage eines Entwurfs der Verordnung zu Händen des Kantonsrats vor Verabschiedung des Gesetzes würde zur Vermischung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten führen. Der Verordnungsentwurf würde zur Diskussion desselben im Kantonsrat führen. Das entspricht nicht der Kompetenzordnung. Hingegen sichere ich zu, dass der Kreis der Vernehmlassungsadressaten weit gefasst wird.

Etter-Buchs: Ich stelle den Ordnungsantrag, diese Diskussion abubrechen.

Kommissionspräsident: Seitens Regierungsrat Stöckling liegt die Zusage vor, dass die Verordnung einer breiten Vernehmlassung unterzogen wird.

Huber-Rorschach: Zwar sind die Kompetenzen klar geregelt. Bei der Vorlage der PHSG wurde die Verordnung jedoch auch beigelegt.

Regierungsrat Stöckling: Huber-Rorschach spricht die Personalverordnung der PHSG an, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedurfte und dem Kantonsrat deshalb vorgelegt wurde.

Kommissionspräsident: Der Ordnungsantrag Etter erübrigt sich, weil sich die Wortmeldungen erschöpft haben. Wir stimmen ab über das Eintreten auf die Vorlage:

Die vorberatende Kommission tritt einstimmig, mit 21 : 0 Stimmen, auf die Vorlage ein.

4. Spezialdiskussion und Gesamtabstimmung zur Antragstellung

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Habegger-Neu St.Johann: Ich stelle den Antrag, Bst. b betreffend die allgemeine Weiterbildung zu streichen. Die übrige Weiterbildung ist durch das BBG geregelt.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich stelle den Antrag 1, Bst. b sei um die Elternbildung zu erweitern („... und die Elternbildung“), und den Antrag 2, es sei ein zusätzlicher Bst. c einzufügen: „die Ausbildung von Berufsschullehrkräften und deren Weiterbildung“.

Stadler-Egli-Bazenheid: Ich bitte Sie, den Antrag Habegger-Neu St.Johann abzulehnen, weil die Übergänge zwischen allgemeiner und beruflicher Weiterbildung fließend sind. Die allgemeine Weiterbildung bedarf einer klaren Verankerung im Gesetz.

Kendlbacher-Gams: Ich empfehle den Antrag Habegger-Neu St.Johann zur Ablehnung. Es bedarf einer Gesamtsicht. Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung bilden ein Gesamtpaket und entsprechen einem Bedürfnis der Wirtschaft.

Habegger-Neu St.Johann: Antrag 2 Würth-ZollerRorschacherberg ist nicht nötig, weil die Ausbildung der Lehrpersonen in Art. 33 nEG-BB geregelt ist. Zu meinem Antrag: Art. 1 Bst. b nEG-BB hängt zusammen mit Art. 32 nEG-BB. Dieser ist zu offen formuliert und lässt zuviel Spielraum. Von der Streichung von Abs. 1 Bst. b ist die Subventionierung der beruflichen Weiterbildung nicht betroffen.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Eine Regelung betreffend die allgemeine Weiterbildung gehört ins Gesetz, auch wenn der Kanton kaum oder gar keine Subventionen leisten kann.

Klee-Rohner-Berneck: Ich empfehle den Antrag 1 Würth-ZollerRorschacherberg betreffend die Elternbildung zur Ablehnung. Die Elternbildung ist nicht obligatorisch, obwohl es teilweise wünschenswert wäre.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Der Kanton kann hinsichtlich Elternbildung trotzdem eine Rolle spielen, nämlich im Sinne von Koordination, Vernetzung und finanzieller Unterstützung.

Klee-Rohner-Berneck: Es ist nicht Aufgabe des Kantons, sich in einen Bereich einzumischen, der durch Private hervorragend organisiert ist. Diejenigen, die Elternbildung am nötigsten hätten, nutzen das Angebot ohnehin nicht.

Regierungsrat Stöckling: An dieser Stelle bedarf es einer Klarstellung: Der Kanton setzt in Bezug auf die Weiterbildung fort, was er schon bisher tat (Art. 41 EG-BB), nämlich insbesondere Beratung und Information. Art. 32 nEG-BB ermöglicht eine marginale finanzielle Unterstützung. Daher braucht es Art. 1 Bst. b nEG-BB. Würde die Weiterbildung im nEG-BB gar nicht geregelt, käme der Ruf nach einem Weiterbildungsgesetz auf. Die Fachstelle Weiterbildung im Amt für Berufsbildung umfasste 1.5 Stellen, davon entfallen 0.5 Stellen auf die Elternbildung. Dieser Anteil wurde mit der Zuständigkeit für die Belange der Elternbildung kürzlich dem Amt für Volksschule übertragen, nachdem der Stelleninhaber im Juli dieses Jahres verstorben ist.

Die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen muss nicht im nEG-BB geregelt werden. Die materielle Regelung ist abschliessende Bundeskompetenz, ein allfälliges Angebot von Lehrgängen müsste im Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0) geregelt werden und eine allfällige Mitfinanzierung der Ausbildung ist in Art. 33 nEG-BB geregelt.

Habegger-Neu St.Johann: Mein Antrag bleibt bestehen.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Meinen Antrag 1 zu Bst. b lasse ich bestehen. Den Antrag 2 betreffend einen neuen Bst. c ziehe ich zurück.

Kendlbacher-Gams: Umfasst der Begriff Weiterbildung auch die Erwachsenenbildung?

Regierungsrat Stöckling: Ja. Der Begriff Weiterbildung ist umfassend. Er schliesst sowohl die Elternbildung als auch die Erwachsenenbildung ein. Angebote für Arbeitslose sind hingegen im eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0, abgekürzt AVIG) geregelt. Zuständig für diese Angebote ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), nicht das BBT.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Aufgrund dieser Ausführung ziehe ich meinen Antrag 1 zu Bst. b zurück.

Etter-Buchs: Die Elternbildung ist im Volksschulgesetz erwähnt. Deshalb bin ich froh über den Rückzug des Antrags 1 Würth-Zoller-Rorschacherberg betreffend Bst. b.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Habegger-Neu St.Johann (Streichung von Bst. b) abstimmen:

Der Antrag Habegger wird mit 5 : 16 Stimmen abgelehnt.

Artikel 3 (Anlehre)

Blumer-Gossau: Die Situation für schulleistungsschwache Jugendliche soll gegenüber der heutigen Situation nicht verschlechtert werden. Allgemein geht man davon aus, dass die Anforderungen in der Attestausbildung höher sein werden als in der bisherigen Anlehre. Dadurch verringern sich die Chancen der Schwachen. Als Kann-Formulierung soll daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch dort eine Anlehre anzubieten, wo eine Attestausbildung besteht. Ein Verzicht auf die Anlehre würde eine Verschlechterung für schwache Schulabgängerinnen und –abgänger bedeuten. Stellen für Ungelernte gibt es kaum mehr. Durch die Beibehaltung der Anlehre auch in Berufsfeldern mit Attest kann der Jugendarbeitslosigkeit vorgebeugt werden. Ich verweise auf das Schreiben von Gemperle-Goldach vom 29. November 2006, das allen Kommissionsmitgliedern vorgängig zur heutigen Sitzung zugeht. Ich stelle daher den Antrag, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „...bzw. für Jugendliche, welche das vorgesehene Leistungsziel der zweijährigen Grundbildung mit Attest nicht erreichen können.“

Heim-Keller-Gossau: Die Attestausbildung ist eidgenössisch geregelt, die Anlehre kantonal. Liegt die Attestausbildung immer auf höherem Niveau als die Anlehre?

Regierungsrat Stöckling: Wir setzen uns dafür ein, dass das Niveau der Attestausbildung nicht zu hoch angesetzt wird. Gleichzeitig warnen wir davor, in Berufsfeldern mit Attest auch eine Anlehre zu regeln. Das gäbe der Wirtschaft einen Anreiz, die Attestausbildungen auf zu hohem Niveau anzusiedeln. Es macht keinen Sinn und wahrscheinlich ist es auch rechtlich nicht zulässig, dort zu legiferieren, wo der Bund bereits legiferiert hat. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass wir für Jugendliche in der Anlehre auf Bundesbeiträge verzichten, weil es sich bei der Anlehre künftig um ein rein kantonales Angebot handelt. Im Übrigen kann der Kanton die Anlehre nicht anbieten, sondern nur regeln, so zum Beispiel bezüglich der Ausbildungsleistung der Betriebe. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und an der vorgeschlagenen Formulierung festzuhalten.

Giezendanner: Der Unterschied zwischen Attestausbildung und Anlehre besteht im Wesentlichen darin, dass die Attestausbildung standardisiert ist, auch bezüglich des Qualifikationsverfahrens. Bei der Anlehre erfolgt am Ende der Lehrzeit keine Prüfung, sondern ein sogenannter Augenschein, anlässlich dessen die ausgewiesenen Fähigkeiten attestiert werden.

Dietsche-Kriessern: Ich empfehle Ihnen, den Antrag Blumer-Gossau abzulehnen. Eine zusätzliche dritte Stufe, unterhalb des Attests, ist nicht notwendig. Wie tief soll das Niveau noch

angesetzt werden, dass jedermann einen Abschluss schafft? Minimale Anforderungen sollen gestellt werden dürfen.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Es kann nicht in unserem Interesse liegen, dass durch eine Flut von Abschlüssen die Übersichtlichkeit geschmälert wird.

Riederer-Pfäfers: Ich kenne die Attestlehre im Bereich der Schreiner als Schulleiter der Schreinerfachschole aus eigener Erfahrung. Zunächst ging man davon aus, dass es eine Klasse geben würde. Ab Februar werden nun drei Klassen geführt. Die Erfahrungen sind sehr erfreulich. Daher bitte ich darum, den Antrag Blumer-Gossau abzulehnen.

Blumer-Gossau: Von einer Flut von verschiedenen Abschlüssen kann bei drei verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nicht die Rede sein. Auch in der Volksschule gibt es drei Abschlüsse: Die Sekundarschule, die Realschule und die Kleinklasse. Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, möglichst wenige Jugendliche in die Arbeitslosigkeit zu entlassen. Wenn es gelingt, die Attestausbildung so anzusiedeln, dass keine Jugendlichen auf der Strecke bleiben, dann sind meine Forderungen erfüllt. Ich zweifle jedoch, dass dies der Fall sein wird. Wenn bei den Schreibern drei Attestklassen gebildet werden können, deutet das darauf hin, dass die Attestausbildung attraktiver geworden ist, weil sie auf höherem Niveau liegt. Also bleiben gewisse Jugendliche auf der Strecke.

Riederer-Pfäfers: In Zürich fiel die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in der Attestausbildung (Schreinerpraktiker/in) höher aus als erwartet. Im Kanton St.Gallen haben wir zudem mit dem Mentoring-Programm sehr gute Erfahrungen gemacht. Viele Jugendliche konnten dank privater Unterstützung eine Anschlusslösung finden. Es werden jedoch nie alle eine Stelle finden.

Dobler-Oberuzwil: Ich schliesse mich den Äusserungen von Riederer-Pfäfers an. Aus eigenen Erfahrungen sollten die Attestausbildung auch für leistungsschwache Jugendliche machbar sein. Die Attestausbildung stellt eine Verbesserung gegenüber der Anlehre dar, weil sie zu einem eidgenössischen Abschluss führt. Ausserdem besteht zukünftig die Möglichkeit, sich Fähigkeiten auf anderem Weg attestieren zu lassen.

Dietsche-Kriessern: Der Kanton muss daran interessiert sein, jedem die höchstmögliche Ausbildung zu ermöglichen. Mit einem zusätzlichen Angebot der Anlehre fördern wir – überspitzt formuliert – die Faulheit. Ich selber habe eine Lehre als Elektromonteur gemacht. Damals wurde die dreijährige Lehre geschaffen, die Realschulabgängern zugänglich ist. Mit der zweijährigen Attestausbildung kann ein noch tieferes Ausbildungsniveau angeboten werden.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich habe eine Verständnisfrage: Von der einen Seite hörte ich, in bereits bestehenden Attestausbildungen sei das Niveau eher zu hoch, von anderer Seite, es sei eher zu tief. Laut dem Kaufmännischen Verband Ost ist es zu hoch. Was ist zutreffend?

Regierungsrat Stöckling: Der Antrag Blumer-Gossau gibt der Wirtschaft ein falsches Signal, nämlich Attestausbildungen auf zu hohem Niveau auszugestalten.

Giezendanner: Inzwischen sind zwölf Attestausbildungen in Kraft. In einer anfänglichen Phase bestand bei den Verbänden tatsächlich die Tendenz, das Niveau der Attestausbildungen zu hoch anzusetzen. Inzwischen haben unsere Bemühungen Früchte getragen. Das Niveau der Attestausbildungen wurde gegenüber der Anlehre nicht generell angehoben. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufen.

Schlegel-Goldach: Der Antrag Blumer-Gossau würde bewirken, dass eine Ausbildung auf vier Stufen absolviert werden könnte: Anlehre, Attest, Lehre, Berufsmaturität. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit wird dadurch nicht gelöst, weil nur die Besten rekrutiert werden.

Walser-Sargans: Als Reallehrer weiss ich, dass gute bis durchschnittliche Realschüler eine drei- oder vierjährige Lehre absolvieren können. Die Attestausbildung richtet sich an schwache Realschüler. Offen bleibt, ob Kleinklassenabgänger in der Attestausbildung bestehen können. Es besteht die Gefahr, dass für sie die Möglichkeit verloren geht, einen Abschluss zu erlangen. Gerade ihnen kommt die Individualität der Anlehre sehr entgegen.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Gibt es für Jugendliche, welche die Attestausbildung nicht bestehen, eine Möglichkeit eine Validierung ihrer Fähigkeiten analog der Anlehre vorzunehmen?

Giezendanner: Das BBG sieht ein Validierungsverfahren für im Berufsleben erworbene Fähigkeiten vor. Im Kanton St.Gallen erfolgt das Angebot durch die BLB in Zusammenarbeit mit dem Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband (KGV). Es ist nicht vorgesehen, dass das Verfahren direkt im Anschluss an eine Grundausbildung durchlaufen wird, sondern nach mehrjähriger beruflicher Tätigkeit. Das Votum Walser weist darauf hin, dass wir vorliegend von einer zahlenmässig sehr kleinen Gruppe Jugendlicher sprechen. Vor diesem Hintergrund ist der Wert eines kantonalen Abschlusses in Frage zu stellen und die Übersichtlichkeit der Abschlüsse höher zu gewichten.

Walser-Sargans: Es trifft zu, dass eine kleine Gruppe Jugendlicher betroffen ist. Gibt es eine andere Möglichkeit, dass Kleinklassenschüler in einem Betrieb eine Ausbildung mit Abschluss absolvieren können?

Regierungsrat Stöckling: Gewisse Berufe fordern Fähigkeiten, die nicht alle Schulabgängerinnen und –abgänger erfüllen können. In anderen Berufen werden Ausbildungen auch auf tiefem Niveau angeboten. Wir müssen dafür sorgen, dass die Jugendlichen mit schwachen schulischen Leistungen einen passenden Ausbildungsplatz finden. Der Abschluss muss einen Wert haben, indem er eine Arbeitsmarktfähigkeit attestiert. Es soll nicht unser Bestreben sein, falsche Anreize für die Attestausbildung zu setzen. Es wird ohnehin wenige Jugendliche geben, die keine Ausbildung machen können oder wollen. Art. 3 nEG-BB zielt darauf ab, dass das heutige gute System weitergeführt werden kann. Deshalb bitte ich darum, hier zurückhaltend zu legiferieren. Letztlich entscheidet die Akzeptanz in der Wirtschaft, ob ein Abschluss einen Wert hat. Sobald wir Ausweise erteilen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden, sind die Jugendlichen trotz Abschluss arbeitslos.

Götte-Tübach: Aufgrund der kleinen Anzahl betroffener Jugendlicher lehne ich den Antrag Blumer-Gossau ab. Darüber hinaus sind die Kosten der Anlehre zu berücksichtigen.

Dobler-Oberuzwil: Aus eigener Erfahrung stelle ich Lernende tendenziell mit zu tiefem Leistungsvermögen an. Der eine oder andere braucht dann ein Jahr länger. Diese Chance wird von den Jugendlichen geschätzt.

Riederer-Pfäfers: Die Attestausbildung trägt individuellen Lernbedürfnissen und somit auch Abgängerinnen und Abgängern der Kleinklasse insofern Rechnung, als die Klassen kleiner sind.

Huber-Rorschach: Wird in allen Berufsfeldern eine Attestausbildung geschaffen werden?

Giezendanner: Der Entscheid, ob eine zweijährige Grundbildung mit Attest geschaffen wird, liegt bei der OdA. Ein allfälliger Verzicht auf die Schaffung einer Attestausbildung muss gegenüber dem BBT begründet werden. Die Kantone machen ihren Einfluss geltend, dass möglichst in allen Berufsfeldern zweijährige Grundbildungen mit Attest geschaffen werden.

Blumer-Gossau: Soweit auf die Kosten der Anlehre angesprochen sind, so handelt es sich um gut investiertes Geld, wenn dadurch Arbeitslosigkeit verhindert werden kann. Aufgrund der Ausführungen von Giezendanner wird es in immer mehr Berufsfeldern Attestausbildungen geben. Haben die Kantone tatsächlich Einfluss auf das Niveau?

Giezendanner: Wenn neue Bildungsverordnungen geschaffen werden, haben ein bis zwei Bildungssachverständige aus den Kantonen Einsitz in der entsprechenden Reformkommis-

sion. In der Reformkommission werden die Bildungsziele und das Qualifikationsverfahren festgelegt. Hier können die Kantone direkt Einfluss nehmen. In der Arbeitsgruppe Masterplan – einer Gruppe bestehend aus Vertretern des BBT, der OdA und der Kantone zur Koordination der Reformen – kann auf übergeordneter Ebene Einfluss genommen werden, allerdings eher aus gesamtheitlicher Sicht.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Blumer-Gossau abstimmen: **Der Antrag Blumer wird mit 5 : 16 Stimmen abgelehnt.**

Artikel 4 (Lehrwerkstätten)

Schlegel-Goldach: Auf dem freiem Lehrstellenmarkt werden nur so viele Lehrstellen angeboten, wie Fachleute nachgefragt werden. Wie erfolgt die Regulierung in den Lehrwerkstätten: Ist die Anzahl Ausbildungsplätze beschränkt? Finden alle Lehrabgänger/innen eine Stelle?

Regierungsrat Stöckling: Die Abgängerinnen und Abgänger der Grafikerfachklasse finden alle eine Stelle in ihrem Berufsfeld. Bei den Bekleidungsgestalterinnen gibt es zwar wenige Stellen in Ateliers, aber Anstellungsmöglichkeiten in der übrigen Textilbranche.

Giezendanner: Die Lehrwerkstätte für Bekleidungsgestalterinnen umfasst jeweils eine halbe Klasse je Lehrjahr. Die andere Klassenhälfte absolviert eine duale Lehre. Bei den Gestaltern wird jeweils eine Klasse je Lehrjahr geführt.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich stelle den Antrag 1, Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Der Kanton kann Lehrwerkstätten führen. Er kann deren Führung Dritten übertragen.“ Eine offenere Formulierung ist nötig, damit flexibler auf Bedürfnisse auf dem Lehrstellenmarkt reagiert werden kann. Im Übrigen befürwortet auch die IHK eine offenere Formulierung. Ich stelle zudem den Antrag 2 zur Ergänzung des nEG-BB mit einem Art. 4bis: „Der Kanton fördert Lehrbetriebsverbände“. Der KV Ost hat erfolgreich einen Lehrbetriebsverbund gegründet. Nicht in jedem Betrieb kann eine Lehrstelle angeboten werden. Ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe ermöglicht dies. Durch Lehrbetriebsverbände können zusätzliche Lehrstellen geschaffen werden.

Regierungsrat Stöckling: Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Gerade jene Kantone, die Lehrwerkstätten fördern, kämpfen mit dem Verlust von Lehrstellen. Dass die IHK für die Ausweitung von Lehrwerkstätten ist, verwundert nicht. Die Wirtschaft verlangt zuweilen, dass die Nachwuchsförderung durch den Kanton getragen wird. Lehrwerkstätten gefährden jedoch die

duale Berufsbildung. Ein Beispiel dafür ist der Kanton Genf, der sich stark auf Lehrwerkstätten abgestützt hat. In der Folge hat sich die Wirtschaft aus der Ausbildung zurückgezogen. Ich erinnere zudem an die Informatikerausbildung. Vor wenigen Jahren wurde der Ruf nach Lehrwerkstätten für Informatiker laut. Ich bin froh, dass wir keine Lehrwerkstätte eröffnet haben. In Zürich, wo Lehrwerkstätten ins Leben gerufen wurden, schlossen die Jugendlichen ihre Ausbildung just zum Zeitpunkt ab, als bereits ein Überhang an Informatiker/innen bestand. Die Wirtschaft muss sich in der Ausbildung engagieren, wenn sie guten Nachwuchs will. Folgendes zur begrifflichen Klarstellung: Die Wirtschaft fordert teilweise die finanzielle Unterstützung von internen Lehrwerkstätten. Die praktische Ausbildung ist jedoch Sache der Lehrbetriebe. Die Ausbildung erfordert zwar einen enormen Einsatz der Ausbilderinnen und Ausbilder, trotzdem ist sie nicht defizitär. Das zeigen sowohl eine Studie¹ als auch verschiedene Versuche mit Betrieben, die durch Lehrlinge geführt werden. Lehrbetriebsverbände sind nichts neues. Sie werden übrigens sehr begrüsst. Deren Förderung nicht finanzieller Art erfolgt in Form von Beratung und Information bereits heute durch das Amt für Berufsbildung. Eine finanzielle Förderung von Lehrbetriebsverbänden wäre unfair gegenüber Betrieben, die selbständig ausbilden.

Kendlbacher-Gams: Art. 4 nEG-BB ist zu wenig offen formuliert. Die Berufe mit bestehenden Lehrwerkstätten (Bekleidungsgestalter/in und Gestalter/in) werden bevorzugt. Ich bin der Meinung, dass eine Öffnung dieser Bestimmung mittels einer Kann-Formulierung erforderlich ist, so wie der Antrag Hoare-Widmer-St.Gallen lautet. Betriebsinterne Lehrwerkstätten sind mit grossem Aufwand und grosser Verantwortung verbunden. Gleichzeitig bedeutet die Lehrlingsausbildung auch Berufsnachwuchs. Wir müssen versuchen, auf internationalem Niveau mitzuhalten. In umliegenden Ländern wird hinsichtlich Berufsbildung sehr viel gemacht. Dem Staat kann diese Entwicklung nicht gleichgültig sein. Der Kanton St.Gallen nagt nicht am Hungertuch. Die Berufsausbildung darf deshalb etwas kosten.

Riederer-Pfäfers: Ich empfehle, den Antrag 2 Hoare-Widmer-St.Gallen betreffend einen Art. 4bis abzulehnen. Lehrbetriebsverbände funktionieren ohne staatliche Regelung sehr gut, was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann. So ist es durchaus an der Tagesordnung, dass Lernende einen Ausbildungsteil in einem anderen Betrieb absolvieren. Ebenfalls aus eigener Erfahrung weiss ich, dass wir in der Schweiz eine hochwertige und qualitativ hochstehende Ausbildung bieten, auch verglichen mit dem Ausland.

Kommissionspräsident: Ich bitte um eine Begriffsklärung betreffend den Lehrbetriebsverbund.

¹ Wolter/Schweri: Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus der Sicht Schweizer Betriebe. Zusammen-

Giezendanner: Der Begriff „Lehrbetriebsverbund“ steht einerseits für eine übergeordnete Organisation, welche die Lehrlingsausbildung in verschiedenen Betrieben unter Umständen auf kommerzieller Basis organisiert. Andererseits steht der Begriff auch für das von Riederer-Pfäfers erwähnte Beispiel, nämlich dass zwei Betriebe gemeinsam einen Lehrling ausbilden oder einzelne Ausbildungsteile in einen anderen Betrieb ausgelagert werden.

Huber-Rorschach: Im Bereich der Bekleidungsgestalter/innen ist die Anzahl Ausbildungsplätze in der dualen Lehre stark zurückgegangen, weil sich die Textilbranche in den letzten Jahren stark verändert hat.

Regierungsrat Stöckling: Die Lehrwerkstätte für Bekleidungsgestalter/innen wurde damals von der Stadt St.Gallen gegründet als die Wirtschaft noch in der Ausbildung tätig war. Lehrwerkstätten sind eine Forderung aus linken Kreisen und aus der französischen Schweiz, weil sie dort geschichtlich bedingt grosse Bedeutung haben. Sobald Lehrwerkstätten gefördert werden, zieht sich die Wirtschaft aus der Ausbildung zurück. Deshalb bin ich erstaunt über die Forderung von Kendlbacher-Gams. Wenn wir die duale Ausbildung erhalten wollen, dann müssen wir zurückhaltend sein in der Schaffung von Lehrwerkstätten. Darüber hinaus kosten Lehrwerkstätten wesentlich mehr als die duale Ausbildung. Es ist zwar schön zu hören, dass in die Bildung investiert werden soll. Aber es gibt sinnvoller, als mit diesen Mitteln Lehrwerkstätten zu fördern. Auch im internationalen Umfeld müssen wir uns nicht verstecken. An den Berufsweltmeisterschaften hat die Schweiz mit Lernenden aus dem dualen System zweimal hintereinander auf dem Spitzenplatz abgeschlossen. Eine vernünftige Berufsbildung ist nur dann möglich, wenn sich die Ausbilder in den Betrieben dafür einsetzen. Dieses Engagement wird durch die Ausdehnung von Lehrwerkstätten geschwächt. Die entsprechenden Beweise liefern die Kantone, die Lehrwerkstätten gefördert haben. Dort hat sich die Jugendarbeitslosigkeit im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit stark erhöht. Das gilt übrigens auch in Kantonen mit hohen Maturandenquoten. Deshalb muss der Kanton hinsichtlich Lehrwerkstätten sehr zurückhaltend sein. Zudem ist die Beschäftigung für Jugendliche in Lehrwerkstätten attraktiv, weil sie dort eine ähnliche Arbeitszeit- und Ferienregelung haben wie in der Schule. Deshalb besteht die Gefahr, dass aufgrund des Numerus clausus in Lehrwerkstätten die leistungsfähigsten Jugendlichen aufgenommen werden und der Wirtschaft damit verloren gehen.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich bin vom Votum von Regierungsrat Stöckling erschlagen und insofern erschrocken als insbesondere finanzielle Argumente erwähnt werden. Ich will

lediglich eine offeneren Formulierung. Diese soll gegen oben und unten offen sein. Bestehende Lehrwerkstätten sollen geschlossen werden können, wenn kein Bedarf mehr besteht. Die Diskussion betreffend den Antrag 2 zu den Lehrbetriebsverbänden zeigt, dass nicht alle wissen, was ein Lehrbetriebsverbund ist. Ich bin mir bewusst, dass der Kanton Lehrbetriebsverbänden wohlwollend gegenüber steht. Ich will deshalb den Fokus wegnehmen von den Finanzen und ändere meinen Antrag 2 wie folgt: „Der Kanton fördert die Idee der Lehrbetriebsverbände.“ Ich verweise auf Art. 55 Abs. 1 Bst. j BBG.

Regierungsrat Stöckling: In Art. 55 BBG geht es um etwas anderes: Der Bund setzt einen Gesamtbetrag für die Berufsbildung fest. Davon setzt er 10 Prozent für Projekte nach Art. 55 BBG ein. Dieses Geld geht den Kantonen für die berufliche Grunds Ausbildung ab. Die Pflichtaufgaben müssen von den Kantonen trotzdem finanziert werden. Im BBG sind noch ganz viele Aufgaben der Kantone verankert, die im nEG-BB nicht explizit erwähnt sind, so beispielsweise die Förderung der Ausbildungsbereitschaft oder die Aquisition von Lehrstellen. Es besteht kein Grund, warum gerade die Lehrbetriebsverbände explizit im Gesetz erwähnt werden sollten.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag 1 Hoare-Widmer-St.Gallen (Art. 4) abstimmen:

Der Antrag wird mit 8 : 12 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Ich lasse über den Antrag 2 Hoare-Widmer-St.Gallen (Art. 4bis) abstimmen:

Der Antrag wird mit 6 : 15 Stimmen abgelehnt.

Artikel 5 und 6 (Brückenangebote: Typen und Inhalt)

Kommissionspräsident: Ich weise darauf hin, dass die beiden Bestimmungen dem VI. NG zum EG-BB entsprechen, über den im Mai 2006 eine Volksabstimmung durchgeführt wurde.

Blumer-Gossau: Ich stelle den Antrag, Art. 5 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Dass Aufnahmebedingungen definiert werden ist richtig und gut. Deshalb unterstütze ich die Angaben im Aufnahmekonzept betreffend Motivation, Eignungsbericht, Aufnahmegespräch, Probezeit und Empfehlung der abgebenden Schule. Der Numerus clausus wird hingegen nicht unterstützt. Es gibt Jugendliche, die ein Brückenangebot brauchen. Eine Einschränkung der Anzahl Klassen ist daher nicht zielführend.

Habegger: Ich empfehle, den Antrag abzulehnen. Ein entsprechender Antrag wurde bereits anlässlich des VI. NG zum EG-BB eingehend im Kantonsrat diskutiert und abgelehnt. Ohne

eine zahlenmässige Barriere besteht die Gefahr, dass schleichend ein 10. Schuljahr eingeführt wird und dass Betriebe nur noch Jugendliche mit 10 Schuljahren rekrutieren.

Regierungsrat Stöckling: Zwar ist es möglich, aber nicht sinnvoll, ein erst kürzlich dem Volk unterbreitetes Gesetz – noch bevor es in den Vollzug kommt – wieder abzuändern. In der Vorlehre brauchen wir keinen Numerus clausus, weil die Praktikumsplätze die Anzahl Jugendlicher in diesem Angebot bestimmen. Hingegen braucht es eine Beschränkung für den gestalterischen Vorkurs und das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr. Die Nachfrage nach diesem Brückenangebot ist sehr gross. Die Schweiz gehört zu den Ländern mit dem höchsten Altersdurchschnitt bei Schulaustritt. Die Schulzeit soll nicht zusätzlich verlängert werden. Zudem würden die Betriebe reifere Lernende aus den Brückenangeboten den direkten Schulabgängerinnen und –abgängern vorziehen. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags Blumer-Gossau.

Stadler-Egli-Bazenheid: Bei Vorlehre und Integrationskurs wird im Aufnahmeconcept ein maximales Aufnahmealter von 21 Jahren erwähnt. Gibt es dafür einen Grund?

Regierungsrat Stöckling: Diese Differenzierung zu den übrigen Brückenangeboten erfolgte bewusst. Diese Angebote richten sich insbesondere an Schulabgängerinnen und –abgänger, die nicht direkt in eine Berufsausbildung eintreten können, weil es ihnen an den sozialen oder schulischen Fähigkeiten oder an genügenden Deutschkenntnissen fehlt. Entsprechende Defizite sollen nach Erreichen des 21. Altersjahres nicht mehr in einem Brückenangebot aufgearbeitet werden können.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Blumer-Gossau (Streichung von Abs. 3) abstimmen:

Der Antrag wird mit 4 : 16 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Artikel 7 (Bildungsbewilligung)

Habegger-Neu St.Johann: Wer prüft, ob die Bewilligungsanforderungen erfüllt sind?

Giezendanner: Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt beim Amt für Berufsbildung. Die betrieblichen Anforderungen werden durch Fachleute der OdA, sogenannte Betriebsexperten, geprüft. Die Lehraufsicht im Amt für Berufsbildung prüft danach, ob die personellen Voraussetzungen erfüllt sind und verfügt die Bewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich stelle fest, dass eine Regelung betreffend die Ausbildung von Lehrpersonen im Gesetz über die PHSG zu regeln wäre. Deshalb verzichte ich an dieser Stelle auf einen Antrag.

Artikel 9 (Grundsätze)

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Bedeutet der Abs. 2, dass das Erziehungsdepartement bestimmt, welche Weiterbildung an welchem BWZ angeboten werden darf? Kann der Wettbewerb unter diesen Umständen spielen?

Regierungsrat Stöckling: Die BWZ haben von uns den Auftrag, das Angebot untereinander zu koordinieren. Dies tun sie jedoch in eigener Verantwortung. Der Wettbewerb spielt, soweit genügend Interessenten für einen bestimmten Kurs vorhanden sind. Soweit Kurse zusammengelegt werden müssen, damit sie überhaupt zu Stande kommen, spielt die Koordination eine grosse Rolle. Das hat bis jetzt gut funktioniert.

Dobler-Oberuzwil: Ich habe als Mitglied der Berufsfachschulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uzwil (BZU) verschiedentlich festgestellt, dass das Verhältnis unter den BWZ nicht so gut ist und dass ein Konkurrenzdenken vorherrscht. Aus meiner Optik sind die Angebote nicht koordiniert.

Giezendanner: Es ist zutreffend, dass bezüglich der Weiterbildung zwischen den BWZ ein Konkurrenzdenken besteht. Es ist abhängig von einzelnen Schulen, wie stark sie ihr Angebot in der Weiterbildung koordinieren oder gar zusammenarbeiten. Auf dem Platz St.Gallen arbeiten die BWZ und das ZbW beispielsweise zusammen mit dem Ziel ein optimales Angebot zu bieten. Einzelne Schulen riefen uns hingegen dazu auf, einzugreifen und das Angebot zentral zu steuern. Wir vertreten aber die Meinung, dass der Markt spielen soll. Wir nehmen daher nicht mehr Einfluss als notwendig.

Dobler-Oberuzwil: Ich sähe es gerne, wenn die BWZ gegenüber privaten Anbietern geeint auftreten würden. Immerhin handelt es sich bei allen Weiterbildungsabteilungen um kantonale Angebote.

Regierungsrat Stöckling: Wir wollen nicht zu viel regulieren. Der Wettbewerb soll spielen, dann wird sich das bessere Angebot durchsetzen. Wir greifen nur ein, wenn ein Angebot stirbt, das bei genügend Koordination bestehen könnte. Deshalb sollen die BWZ möglichst autonom handeln können. Wenn wir eingreifen, wird das System schwerfällig. Die BWZ

kennen den Markt und können dadurch kurzfristig Marktlücken nutzen und entsprechende Angebote auf den Markt bringen.

Riederer-Pfäfers: Die Berufsfachschulkommissionen (BSK) sind paritätisch zusammengesetzt und können Einfluss auf das Weiterbildungsangebot der BWZ nehmen.

Artikel 10 (Zuteilung)

Kofler-Schmerikon: Werden die OdA bei der Festlegung der Schulkreise lediglich angehört oder haben sie ein Mitbestimmungsrecht?

Regierungsrat Stöckling: Sie werden lediglich angehört. Ein Mitspracherecht haben sie nicht, weil die Finanzierung des Berufsfachschulunterrichts vollumfänglich durch den Kanton erfolgt. Die Zusammenarbeit mit den OdA läuft sehr gut. Eine Neuzuteilung erfolgt dann, wenn die minimalen Klassengrößen an einem Standort nicht mehr erreicht werden und zudem immer einlaufend, d.h. es werden keine Lernenden während ihrer Ausbildung umgeteilt.

Artikel 12 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts)

Blumer-Gossau: Warum braucht es in Abs. 2 den Zusatz „in der Regel“? Grundsätzlich begrüßen wir die grosszügige Regelung. Den Zusatz „in der Regel“ könnte man meiner Meinung nach streichen.

Giezendanner: Entgeltlich sollen insbesondere Kurse sein können, die zu Sprachzertifikaten führen. Stützkurse und sonstige Freikurse im üblichen Rahmen sollen hingegen weiterhin unentgeltlich angeboten werden.

Kommissionspräsident: Das gilt bereits heute für Prüfungen, die zu Sprachzertifikaten führen.

Artikel 13 (Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen)

Klee-Rohner-Berneck: Die Vollkostenrechnung befürworte ich. Führen demnach alle Weiterbildungsabteilungen eine Rechnung nach gleichen Kriterien, auch die privaten Weiterbildungsanbieter?

Amacher: Ja, die Weiterbildungsabteilungen der BWZ sind an die Weisungen gebunden. Gegenüber privaten Anbietern, die Subventionen erhalten, werden entsprechende Vorgaben in der Leistungsvereinbarung gemacht.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Müssen die öffentlichen Weiterbildungsabteilungen ihre Rechnung offen legen? Diese müsste doch auch für Private einsehbar sein.

Regierungsrat Stöckling: Für die kantonalen Anbieter gelten die Rechnungslegungsvorschriften wie für die übrige kantonale Verwaltung. Die Rechnungskontrolle erfolgt durch die Finanzkontrolle. Eine Veröffentlichung findet im üblichen Rahmen der Staatsrechnung statt.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Wie werden im Rahmen der Vollkostenrechnung der Weiterbildungsabteilungen der BWZ die Mietverhältnisse gehandhabt? Bestimmt das Erziehungsdepartement das Angebot mit?

Regierungsrat Stöckling: Das Angebot soll durch die Schulen autonom bestimmt werden. Sie müssen lediglich nachweisen, dass keine Quersubventionierung mit der Grundbildung stattfindet. Der Erfolg der Weiterbildungsabteilung wird auf die nächste Rechnung vorgetragen.

Kofler-Schmerikon: Was beinhaltet die Vollkostenrechnung?

Regierungsrat Stöckling: Alles.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Die Migrosclubschule subventioniert ihre Angebote über das Migros-Kulturprozent. Besteht nicht die Gefahr, dass gute kantonale Angebote neben derartigen privaten Angeboten nicht mehr bestehen können?

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Betreffend das Votum meiner Vorrednerin: Es kann nur in unserem Interesse liegen, wenn sich gute private Angebote durchsetzen. Zum Zweiten setze ich mich dafür ein, dass die Weiterbildungsrechnungen der BWZ veröffentlicht werden müssen. Ich beantrage folgende Ergänzung zu Abs. 1 Satz 1: „... Vollkostenbasis, die veröffentlicht werden muss.“ Die Weiterbildung ist das Pièce de resistance dieser Vorlage. Mit der beantragten Ergänzung kann Transparenz geschaffen werden.

Habegger-Neu St.Johann: Eine Offenlegungsvorschrift wäre übertrieben. Für die Kontrolle haben wir entsprechende Gremien. Ich komme zurück auf die Frage nach der Berücksichtigung von Mietpreisen. Wir können nicht verhindern, dass Private sich günstig in Räume der Volksschule einmieten. Das könnte wiederum im Vergleich zu den BWZ, welche die Vollkosten tragen müssen, stossend sein. Hingegen ist ein Eingreifen nicht möglich, wenn Private ihre Angebote subventionieren.

Götte-Tübach: Es ist nicht sinnvoll einzugreifen, wenn Private ihre Weiterbildungsangebote subventionieren.

Kofler-Schmerikon: Angebote der öffentlichen Hand können durch solche Angebote jedoch gefährdet sein. Die Nutzung der öffentlichen Räume, wenn sie nicht durch Berufsfachschulunterricht genutzt werden, ist sinnvoll.

Götte-Tübach: Das kann uns nur Recht sein. Der Kanton muss mit eigenen Angeboten nur dort aktiv werden, wo der Markt nicht spielt. Solange das Angebot erfolgt und die Qualität stimmt, spielt es keine Rolle, wer der Anbieter ist.

Regierungsrat Stöckling: Wir müssen nicht darüber diskutieren. Wir haben die bundesrechtliche Vorschrift, dass öffentliche Weiterbildungsangebote zu Vollkosten zu erfolgen haben. Diese Vorschrift besteht. Der Kanton muss keine Weiterbildung anbieten, wo und solange Private dies tun.

Ich wehre mich dagegen, für Weiterbildungsabteilungen kantonaler BWZ gegenüber den geltenden Regeln besondere Rechnungslegungspflichten aufzustellen. Wer geltend machen will, ein Kurs werde nicht zu Vollkosten angeboten, kann eine entsprechende Beschwerde einreichen. Im Übrigen muss man das gesamte Angebot einer Institution betrachten. Einzelne Kurse können durchaus defizitär sein, beispielsweise bei deren Einführung. Massgeblich ist allein das gesamte Angebot bzw. die Gesamtrechnung. Die Finanzkontrolle prüft die Rechnungen vor Ort sehr genau. Eine darüber hinaus gehende Kontrolle ist nicht notwendig.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich habe eine Frage im Anschluss an das Votum Habegger. Die BWZ haben feste Tarife für die Raumvermietung an Dritte. Gibt es bei den Mittelschulen ähnliche Tarife?

Regierungsrat Stöckling: Die Mittelschulen haben diese Frage neulich mit Tarifen geregelt, welche sich an die Tarife der BWZ anlehnen. Allerdings gilt an den Mittelschulen zu berücksichtigen, dass dort viele Angebote stattfinden, die nicht im Markt stehen, beispielsweise Orchesterproben. Dort gilt eine andere Praxis. Hingegen habe ich eine Ergänzung zum Hinweis von Habegger-Neu St.Johann. Wir werden dafür sorgen müssen, dass auch Private in Volksschulräumlichkeiten gleiche Bedingungen antreffen wie sie an den BWZ herrschen, d.h. dass dort keine Quersubventionierung privater Weiterbildungsangebote stattfindet.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Ich befürchte, dass diese Bestimmung toter Buchstabe bleibt und dass auf Kosten des Steuerzahlers weiterhin Angebote gemacht werden, die auf dem

Markt nicht nachgefragt oder von Privaten bereits ausreichend angeboten werden. Angst vor Transparenz haben in der Regel jene, die etwas zu verbergen haben.

Regierungsrat Stöckling: Das Kontrollinstrument des staatlichen Rechnungswesens ist nicht die Öffentlichkeit, sondern der Kantonsrat bzw. die Finanzkommission, die jährlich einen Bericht von jedem BWZ erhält. Die Rechnung des Staates ist öffentlich nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen. Sie haben beispielsweise bei der Weiterbildungsabteilung der Universität auch nur über die Finanzkontrolle Gewähr, dass keine Steuergelder verschleudert werden. Hier darf man nicht strenger reglementieren als in übrigen analogen Sachverhalten.

Nietlispatch Jaeger-St.Gallen: Kann man davon ausgehen, dass in der Verordnung der Begriff der Vollkosten definiert wird?

Regierungsrat Stöckling: Die BWZ müssen den Nachweis erbringen, dass für das Weiterbildungsangebot keine Steuergelder verwendet wurden. Dafür sorgt die Finanzkontrolle. Es besteht keine Möglichkeit zu schummeln. Eine Regelung in der Verordnung ist nicht nötig, weil die BWZ unter kantonaler Trägerschaft stehen und daher eine Anweisung durch das Erziehungsdepartement genügt. Eine entsprechende Anweisung wird in Absprache mit der Finanzkontrolle und dem Hochbauamt erfolgen.

Etter-Buchs: Wer trägt einen allfälligen Verlust?

Regierungsrat Stöckling: Die Weiterbildungsabteilungen müssten einen allfälligen Verlust passivieren und mit zukünftigen oder aufgelaufenen Gewinnen abtragen bzw. begleichen. Sofern wiederholt Verluste gemacht würden, würde die Situation zu einer Führungsfrage. Es müsste von Seiten des Erziehungsdepartements Einfluss genommen werden.

Stadler-Egli-Bazenheid: Zur Frage der Benützung von Räumen der öffentlichen Hand. Wie grenzt man kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Weiterbildungen ab. Ich denke z.B. an Müttervereine die Kurse anbieten, die auf günstige Räumlichkeiten angewiesen sind.

Dobler-Oberuzwil: Die Raumkosten schlagen im Verhältnis zu den Personalkosten kaum zu Buche. Es ist müssig, darüber zu diskutieren.

Kendlbacher-Gams: Ich muss dem Votum Dobler-Oberuzwil widersprechen. Die Räumlichkeiten schlagen in der Rechnung der Weiterbildungsabteilung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs (BZB) beispielsweise mit Fr. 450'000 sehr wohl zu Buche. Zudem ist es eine Ungerechtigkeit, dass die Räume, die bereits durch den Steuerzahler

finanziert wurden, bei zusätzlicher Nutzung im Rahmen der Weiterbildung nochmals bezahlt werden müssen.

Regierungsrat Stöckling: Ich habe die bundesrechtliche Regelung nicht zu verantworten. Schliesslich kommen die Raumnutzungstarife dem Steuerzahler wieder zu gute, weil nur jene bezahlen müssen, die von einer Sondernutzung profitieren (Verursacherprinzip). Darüber hinaus setze ich mich jeweils dafür ein, dass die Nutzung durch gemeinnützige Organisationen grosszügig gehandhabt wird.

Klee-Rohner-Berneck: Wir sind froh, dass die Schulgemeinde die Nutzung der Räumlichkeiten selber regeln kann. Ein Unkostenbeitrag ist sinnvoll, weil beispielsweise der Abwart aufgeboden werden muss. Die Beiträge sind gering und können niemals die Baukosten amortisieren.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Dobler-Oberuzwil: Welche Art von Weiterbildung wird der Kanton künftig mitfinanzieren?

Regierungsrat Stöckling: Das ist noch ziemlich offen. Zunächst müssen wir abwarten, welche Weiterbildungen bestehen bleiben, wenn die Subventionen gestoppt werden. Im Sinne eines regionalen Ausgleichs wird man aufgrund der effektiven Angebotslage entscheiden müssen. Es ist schwierig, heute eine Prognose zu machen.

Giezendanner: Die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung sind in Art. 32 nEG-BB genannt. Aussagen zur konkreten zukünftigen Finanzierung können jedoch noch nicht gemacht werden.

Dobler-Oberuzwil: An gewissen BWZ besteht die Befürchtung, dass unter dem regionalpolitischen Aspekt Angebote beispielsweise im Toggenburg stärker subventioniert werden als anderswo.

Kommissionspräsident: Dieser Gegenstand ist bei Art. 32 nEG-BB zu diskutieren.

Artikel 16 (Disziplinarordnung)

Klee-Rohner-Berneck: Ich stelle den Antrag 1, in Abs. 2 den Begriff Disziplinarfehler durch „Verstoss gegen die Disziplinarordnung“ zu ersetzen. Ausserdem stelle ich den Antrag 2, in Abs. 2 die Kann- durch eine Muss-Formulierung zu ersetzen.

Regierungsrat Stöckling: Der Antrag 1 ist rechtlich nicht möglich, weil in Art. 16 Abs. 1 die Disziplinarfehler definiert werden. Demnach muss sich Abs. 2 auf diesen Begriff beziehen. Der Begriff Disziplinarordnung ist nicht definiert. Eine Muss-Formulierung gemäss Antrag 2 ist nicht sinnvoll, weil Disziplinarfehler immer anhand der subjektiven Voraussetzungen gemassregelt werden müssen. Es muss daher auch möglich sein, auf eine Ahndung gänzlich zu verzichten.

Klee: In der Volksschule kann den Eltern eine Geldstrafe auferlegt werden. Darf man den Lernenden bei Beschädigungen von Mobiliar beispielsweise keine Geldstrafe auferlegen?

Raschle: Die Busse erfolgt dort, weil die Eltern den Schüler am Volksschulunterricht hindern. Gebüsst werden die Eltern. Vorliegend geht es jedoch um das Disziplinarrecht gegenüber den Lernenden. Hier gilt das Opportunitätsprinzip. Man darf nicht gezwungen sein, eine Massnahme zu treffen, weil der Disziplinarfehler ein offener Tatbestand ist.

Klee-Rohner-Berneck: Also kann bei Beschädigung von Mobiliar kein Geld verlangt werden?

Regierungsrat Stöckling: Eine Schadenersatzforderung kann unabhängig von der Disziplinar-massnahme zusätzlich gestellt werden.

Habegger-Neu St.Johann: Hier geht es um Disziplinar-massnahmen im Unterrichtsalltag. Das Problem ist, dass die Verantwortlichen, zum Beispiel die BSK, nicht hart durchgreifen.

Dobler-Oberuzwil: Ich stelle den Antrag, die Geldleistung auf höchstens Fr. 300 festzulegen. Der Betrag von Fr. 100 ist zu tief. Das Schulreglement wird durch die BSK erlassen und muss vom Erziehungsdepartement genehmigt werden. Daher besteht nicht die Gefahr, dass zu drakonische Strafen ergriffen werden.

Regierungsrat Stöckling: Aus juristischen Gründen steht fest, dass im Gesetz eine Grundlage für Geldstrafen und deren Obergrenze definiert werden muss. Hingegen ist es eine Ermessensfrage, wie hoch diese Geldleistung sein darf. Unseres Erachtens genügen Fr. 100 als Massnahme für einen Disziplinarfehler.

Klee-Rohner-Berneck: Ich hätte lieber den Begriff des Verstosses gegen die Disziplinar-ordnung anstelle des Disziplinarfehlers. Aber wenn das juristisch nicht geht, ziehe ich meine Anträge zurück.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Überall wo der Mensch andere knebeln kann, tut er es auch. Ich bin daher nicht für eine Erhöhung des Betrages, sonst müsste man allenfalls entsprechende Bestimmungen an der Uni oder an anderen Institutionen auch erhöhen. Mir würde eine Geldleistung von Fr. 100 genügen.

Regierungsrat Stöckling: Mir würde die Obergrenze von Fr. 100 auch genügen. Allerdings haben wir hier eine etwas andere Situation, weil die Lernenden ein Einkommen haben.

Raschle: Zum Vergleich mit der Volks- und Mittelschule: Dort gibt es keine Grundlage für Geldleistungen im Sinne von Disziplinarmassnahmen.

Kommissionspräsident: Dietsche-Kriessern aus seinem Berufsleben als Polizist vielleicht einen Vergleich mit Bussen aus dem Strafrecht zur Hand.

Dietsche-Kriessern: Ein Delikt aus dem Strassenverkehrsrecht ist anders zu beurteilen als andere strafrechtliche Tatbestände. Missachten des Rotlichts wird beispielsweise mit einer Busse von Fr. 250 geahndet.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Dobler-Oberuzwil abstimmen:

Der Antrag wird mit 18 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Artikel 17 (Berufsfachschulkommission; Wahl)

Walser-Sargans: Im bestehenden Gesetz war die Zusammensetzung der BSK geregelt. Ich stelle den Antrag auf eine entsprechende Ergänzung von Art. 17 mit einem neuen Abs. 3: „Die Berufsfachschulkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt, des Kantons und der Berufs- und Laufbahnberatung. Sie kann durch Vertreterinnen und Vertreter der Weiterbildung und der Wissenschaft ergänzt werden“.

Regierungsrat Stöckling: Diese Ergänzung entspricht nicht der heutigen Regelung. Eine sinnvolle Ergänzung wäre allenfalls, dass die Vertreterinnen und Vertreter der OdA genannt würden. Wir haben ein Interesse daran, dass die Berufsfachschulkommissionen breit abgestützt sind. Aus bisheriger Erfahrung kranken wir bei der Bestellung von Kommissionen jedoch eher an zuviel Proporz als an zu einseitiger Zusammensetzung. Ich schlage folgende Ergänzung (Abs. 3) vor: „Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.“ Ein Vorschlagsrecht der OdA wäre nicht zielführend, weil dann sofort die Frage aufkommt, welche OdA eine Vertretung stellen darf bzw. muss.

Walser-Sargans: Ich bin mit dem Vorschlag von Regierungsrat Stöckling einverstanden und ändere meinen Antrag entsprechend ab.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Öffnet diese Minimalvariante nicht Tür und Tor für ein Gerangel um die Sitze und wäre es nicht besser, wenn beispielsweise die BLB oder Vertreter aus der Wissenschaft vertreten sein müssten, wie gemäss dem ursprünglichen Antrag Walser-Sargans?

Regierungsrat Stöckling: Ich gehe davon aus, dass die BLB nicht in der BSK vertreten sein werden, weil es sich um kantonale Institutionen handelt. In der BSK sollen primär die ODA vertreten sein. Ich bitte Sie darum, eine offene Regelung zu treffen. Die Schwierigkeit wird darin bestehen, gute Leute für die Mitarbeit in der BSK zu gewinnen.

Dietsche-Kriessern: Ich begrüsse grundsätzlich, dass die Zusammensetzung klarer im Gesetz geregelt wird. Gegenüber dem bisherigen Gesetz sind vorliegend weder die Grösse noch die Zusammensetzung festgelegt. Ich befürworte die offene Formulierung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist. Aus wie vielen Personen setzt sich die BSK zusammen?

Regierungsrat Stöckling: Die Grösse der BSK hängt von der Grösse des BWZ ab.

Giezendanner: In der geltenden Verordnung ist verankert, dass die BSK aus höchstens neun Mitgliedern besteht.

Dietsche-Kriessern: Müsste man die Grösse der BSK im Gesetz festlegen oder reicht eine Regelung in der Verordnung?

Riederer-Buchs: Aus eigener Erfahrung funktioniert es mit der bestehenden Regelung bestens. Die BSK der Schreinerfachklassen ist ein Gremium von sieben Personen, bestehend aus je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, einer Vertretung des Verbands. Der kanton hat lediglich Einsitz mit beratender Stimme.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Diese Situation ist der heutigen Regelung zu verdanken. Sie schrieb je eine Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmer vor.

Keel-Rohner-Berneck: Der Begriff Berufsfachschulkommission entspricht nicht dem kürzlich verabschiedeten V. Nachtrag zur Verwaltungsrechtspflege.

Regierungsrat Stöckling: Der neue Begriff stammt aus dem BBG und wird in dieser Vorlage übernommen. Berufsschulen heissen neu Berufsfachschulen.

Dobler-Oberuzwil: Ich kann bestätigen, dass kein Gerangel besteht um Sitze in der BSK. Da wird auch keine Parteipolitik gemacht, sondern da wird zusammen gearbeitet.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Walser-Sargans in der von Regierungsrat Stöckling vorgeschlagenen Fassung abstimmen (neu Art. 17 Abs. 3):

Der Antrag wird mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

Artikel 18 (Aufgaben)

Etter-Buchs: In Art. 18 Abs. 3 muss ein Schreibfehler vorliegen. Dort müsste es heissen „...an untere Organe...“.

Giezendanner: Dieser Hinweis ist zutreffend. Die Regelung entspricht übrigens dem geltenden Gesetz.

Kommissionspräsident: Eine entsprechende redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.

Artikel 20 (Private Anbieter)

Keller-Inhelder-Jona: Können wir davon ausgehen, dass für private Anbieter in der Berufsbildung dieselben Auflagen und Rahmenbedingungen gelten wie für öffentliche Berufsfachschulen, insbesondere bei den Qualifikationen der Lehrpersonen?

Regierungsrat Stöckling: Ja, denn die Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrpersonen sind durch Bundesrecht geregelt und gelten für private und öffentliche Anbieter.

Artikel 22 (Wiederholung)

Dietsche-Kriessern: Gemäss dieser Bestimmung kann die Lehrabschlussprüfung zweimal wiederholt werden. Was passiert, wenn ein Kandidat die Lehrabschlussprüfung nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht bestanden hat? Erhält er dann eine Anerkennung oder hat er nichts in der Hand?

Regierungsrat Stöckling: Er hat Anrecht auf ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers gemäss Obligationenrecht. Hingegen hat er keinen Anspruch auf ein Fähigkeitszeugnis und auch keine weiter gehenden Ansprüche.

Dietsche-Kriessern: Könnte er die entsprechende Lehrabschlussprüfung auf dem Niveau der Attestausbildung machen?

Raschle: Meiner Meinung nach nicht, denn das Bundesrecht regelt die Qualifikationsverfahren abschliessend.

Regierungsrat Stöckling: Der Bund regelt das Materielle. Der Kanton regelt lediglich, wann eine Lehrabschlussprüfung wiederholt werden kann und ist dabei grosszügig, weil die erste Wiederholung bereits nach einem halben Jahr ermöglicht wird. Es gibt viele Kantone, in denen eine Wiederholung frühestens nach einem Jahr möglich ist.

Riederer-Pfäfers: Diese Regelung funktioniert in der Praxis bestens. Wenn die Lehrabschlussprüfung aufgrund von schulischen Defiziten nicht bestanden wurde, dann ist eine Wiederholung nach einem halben Jahr möglich. Wenn jedoch Defizite in den praktischen Fähigkeiten zum Nichtbestehen geführt haben, macht eine Wiederholung erst nach einem Jahr Sinn.

Giezendanner: Hinter dieser Regelung steht die Absicht des Kantons, eine Wiederholung grundsätzlich schon nach einem halben Jahr zu ermöglichen, auch wenn die Wiederholungsprüfungen für den KGV mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sind. Die Tendenz der Lehrbetriebe geht dahin, den Lehrvertrag für ein ganzes Jahr zu verlängern. Die Lernenden sind jedoch an einer möglichst baldigen Wiederholung interessiert.

Ein Hinweis zur Bemerkung von Dietsche-Kriessern betreffend eine Wiederholung auf dem Attestniveau: Der Bund wollte mit der zweijährigen Grundbildung mit Attest eine – neben den drei- und vierjährigen Lehren - eigenständige Ausbildung anbieten. Deshalb ist explizit nicht vorgesehen, dass nach einer nicht bestandenen drei- oder vierjähriger Lehre die Prüfung auf dem Attestniveau absolviert werden kann. Wir führen darüber jedoch keine Kontrolle. Die Absolvierung eines Qualifikationsverfahrens in einem anderen Kanton kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 23 (Höhere Berufsbildung)

Nietlispatch Jaeger-St.Gallen: Die Formulierung wonach die Regierung das Angebot bestimmt ist insofern irreführend, als eigentlich der Markt das Angebot bestimmen sollte. Hingegen wäre eine Formulierung zutreffend, wonach die Regierung über das Angebot entscheidet bzw. das Angebot festlegt.

Regierungsrat Stöckling: Hier geht es darum, dass die Regierung entscheidet, welche Höhere Berufsbildung durch den Kanton angeboten wird und an welcher Institution. Materiell besteht kein Zweifel über den Sinn der Bestimmung.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Nietlisbach Jaeger-St.Gallen (redaktionelle Anpassung von Abs. 2: „Die Regierung legt das Angebot fest.“) abstimmen:

Der Antrag wird mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

Artikel 24 (Weiterbildung)

Hoare-Widmer-St.Gallen: Im Zusammenhang mit der Weiterbildung stellt oft die Finanzkraft eine Rolle. Gibt es Instrumente zur staatlichen Förderung von Weiterbildung, ohne dass eine Geldleistung erfolgen muss? Ich stelle den Antrag, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Der Kanton fördert die Weiterbildung durch Information und Beratung. Er kann auch individuelle Anreize bieten wie Stipendien, Steuerabzüge oder Bildungsgutschriften“.

Regierungsrat Stöckling: Die Steuerabzüge sind abschliessend im Steuergesetz geregelt. Eine Regelung im nEG-BB ist nicht möglich, zumal erst kürzlich der Ausbildungsabzug wieder eingeführt wurde. Ich bin nicht gegen die Regelung von Bildungsgutscheinen. Der Bildungsgutschein bedingt jedoch eine ganze Reihe von ergänzenden Regelungen, z.B. wie Mitnahmeeffekte verhindert werden, wer die Bildungsanbieter zertifiziert, etc. Ich bin der Meinung, dass dieser Gegenstand nicht durch den Kanton geregelt werden soll, zumal man sich schweizweit darauf geeinigt hat, dass die berufliche Weiterbildung nicht mehr generell finanziert wird, sondern nur noch in Ausnahmefällen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage müsste – beispielsweise aufgrund einer Motion – sorgfältig erarbeitet werden.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Eine entsprechende Motion könnte einfacher realisiert werden, wenn im Gesetz bereits ein Hinweis besteht.

Regierungsrat Stöckling: Wenn der Bildungsgutschein im Gesetz verankert wird, hat die Regierung die Kompetenz zum Erlass ausführender Regelungen. Ich bin jedoch der Meinung, dass ein blosser Hinweis auf den Bildungsgutschein im Gesetz nicht ausreicht, sondern dass weitere Bestimmungen im Gesetz notwendig wären. Deshalb wäre eine separate Vorlage nötig.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Wie könnte man Anreize geben, um die Nachfrage zu unterstützen?

Regierungsrat Stöckling: Einerseits kann dies durch die Bekanntmachung des Angebots geschehen. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass die Bereitschaft zur Weiterbildung umso grösser ist, je besser ausgebildet die Person ist. Das gilt unabhängig von den finanziellen Konsequenzen von Weiterbildung. Der Kanton ist beispielsweise mit „Fit im Job“ gescheitert. Das Ziel war, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen besser zu qualifizieren. Die Bereitschaft der angesprochenen Personen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen fehlte, obwohl die Kurse während der Arbeitszeit werden konnten und die Kosten vom Kanton getragen wurden.

Giezendanner: Das Projekt „Fit im Job“ scheiterte im Weiteren, weil die Nachfrage von Betrieben zu klein war. Die Betriebe waren eingeladen, die Weiterbildungsangebote innerhalb des Betriebes durchzuführen. Aufgrund der mangelnden Nachfrage wurde in Absprache mit der IHK und dem KGV auf eine Weiterführung des Projekts verzichtet.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich beantrage eine offenerere Formulierung im Sinne von mehr Anreizen zur Nutzung von Weiterbildung: „Der Kanton ist im Bereich Weiterbildung für Strategie, Koordination und Entwicklung verantwortlich.“ Damit wäre insbesondere auch im Bereich Elternbildung eine weitere Förderung durch den Kanton möglich. Ein entsprechender Bedarf in der Gesellschaft für Förderung von Weiterbildung und Elternbildung besteht.

Klee-Rohner-Berneck: Ich habe eine generelle Frage: Der Oberbegriff dieser Bestimmung ist Höhere Berufsbildung und Weiterbildung. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die früher im Amt für Berufsbildung angesiedelten 1.5 Stellen an das Amt für Volksschulen übertragen wurden?

Giezendanner: Nein, nur der Teil Elternbildung mit 0.5 Stellen, wurde an das Amt für Volksschulen übertragen. Die verbleibende Stelle ist noch vakant. Zur Zeit wird die organisatorische Eingliederung dieser Stelle geklärt, weil sie bisher innerhalb des Amtes für Berufsbildung in etwas isolierter Position war. Naheliegenderweise wird die Stelle voraussichtlich in die Abteilung Berufsschulen eingegliedert.

Klee-Rohner-Berneck: Wäre eine Ansiedlung im Berufsinformationszentrum BIZ sinnvoll?

Regierungsrat Stöckling: Vorliegend geht es um Information und Beratung beispielsweise von Weiterbildungsanbietern, nicht von Individuen, die sich für eine Weiterbildung absolvieren. Letzteres gehört zum Auftrag der BLB. Die Elternbildung ist im Übrigen im Volksschulgesetz (Art. 10) geregelt.

Dietsche-Kriessern: Die Gesetzesvorlage will die Berufsschulen gegenüber Privaten gleichstellen. Trotzdem diskutieren wir nun immer wieder darüber, wie die Berufsschulen bevorzugt behandelt werden könnten. Wir können Erwachsene oder Eltern nicht zu Weiterbildung bzw. Elternbildung zwingen. Meiner Meinung nach ist Art. 24 nEG-BB klar formuliert und soll nicht ausgeweitet werden.

Walser-Sargans: In der Botschaft (S. 14 f.) wird auf Pilotversuche des Forums Weiterbildung im Bereich der Weiterbildung hingewiesen. Wann sind Ergebnisse aus diesen Pilotversuchen zu erwarten? Was ist unter diesem Forum zu verstehen?

Giezendanner: Das Forum Weiterbildung Schweiz ist ein privater Verein. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretungen des Bundes, der Kantone, privaten Weiterbildungsanbietern und Sozialpartnern zusammen. Wie weit diese Studie heute ist, kann ich nicht sagen. Jedoch laufen in diesem Bereich verschiedene Studien, unter anderem wird unter Leitung von Stefan C. Wolter auch eine Studie zu Weiterbildungsgutscheinen durchgeführt.

Regierungsrat Stöckling: Die Studien wollen evaluieren, wie man bildungsferne Personen zu Weiterbildung motivieren kann. Bei ihnen ist die Weiterbildungsbereitschaft wesentlich tiefer als bei bereits gut ausgebildeten Personen. Das ist ein international bekanntes Phänomen. Ich sehe nicht ein, warum man Personen fördern soll, die eine Master-Ausbildung für Fr. 80'000 nachholen. Hingegen hätten andere, beispielsweise von Arbeitslosigkeit gefährdete Personen, Weiterbildung dringend nötig. Nur hat bis heute niemand ein Rezept gefunden, wie es gelingen kann, diese Personen zu Weiterbildung zu bewegen. Die Erfahrung zeigt lediglich, dass die Subvention von Anbietern und Nachfragern nicht zielführend ist. Eine Antwort auf die Frage von Walser-Sargans folgt zu Händen des Protokolls.

Ergebnis der Abklärung des Amtes für Berufsbildung vom 20. Dezember 2006: *Das BBT hat auf Empfehlung des Forum Weiterbildung Schweiz und der Eidgenössischen Berufsbildungskommission ein Pilotprojekt mit Bildungsgutscheinen eingeleitet. Dieses wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik durchgeführt und greift auf langjährige Umfragedaten zurück. Das Pilotprojekt setzt einen Meilenstein in der Weiterbildungsforschung. Erste Ergebnisse sollen bis zur Behandlung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 (BFI-Botschaft) im eidgenössischen Parlament vorliegen.² Ein ausführlicher Bericht ist laut Stefan C. Wolter, dem Leiter der Studie, im Herbst 2007 zu erwarten.*

² Bericht des Bundesrates über die nachfrageorientierte Finanzierung der Weiterbildung vom 26. Oktober 2005.

Kofler-Schmerikon: Wäre aufgrund der bisherigen Ausführungen nicht folgender Wortlaut richtig: „Der Kanton fördert die Institutionen bzw. Anbieter der Weiterbildung durch Information und Beratung“.

Regierungsrat Stöckling: Die Beratung bezieht sich tatsächlich auf die Anbieter von Weiterbildung. Hingegen können Information und Koordination auch zu Gunsten von Nachfragern erfolgen. Eine Präzisierung im vorgeschlagenen Sinn wäre einengend und ist nicht notwendig.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich habe einen Hinweis zum Votum Dietsche: Mir geht es darum, dass der Kanton eine Steuerungsfunktion in der Weiterbildung übernimmt. Er soll mehr als nur das Angebot beobachten und allenfalls eine Broschüre herausgeben.

Dobler-Oberuzwil: Wie soll der Staat das Weiterbildungsangebot flächendeckend steuern, wenn er nicht einmal die Weiterbildungsangebote an den BWZ vollständig koordiniert.

Stadler-Egli-Bazenheid: Der Kanton hat ein Interesse daran, das Weiterbildungsangebot zu steuern, insbesondere das Angebot in den Regionen. Meiner Meinung nach ist die Bestimmung zu unverbindlich. Ich unterstütze den Antrag Würth-Zoller-Rorschacherberg.

Regierungsrat Stöckling: Der Staat kann das Angebot von Privaten nicht steuern, das wäre rechtswidrig. Der Kanton kann lediglich fördern. Die Initiative soll bei den Privaten bleiben. Warum soll der Staat das Angebot jedoch besser steuern können als die Privaten? Die Forderung der BWZ kommt daher, dass sie gerne einen geschützten Raum ohne Konkurrenzangebote hätten. Sie wollen die Konkurrenz zwischen den BWZ verhindern. Ich bin jedoch der Meinung, dass sich das bessere Angebot durchsetzen soll. In der Weiterbildung ist der Konsument viel kritischer als in der Grundausbildung, weil er Geld und Freizeit einsetzen muss. Ein teureres Angebot muss qualitativ entsprechend besser sein, sonst verschwindet es. Hier spielt der Markt und wirkt qualitätsfördernd. Ich wehre mich dagegen, das Angebot durch den Kanton zu steuern.

Dietsche-Kriessern: Ich habe keine Ergänzung mehr. Fest steht, dass jene, die der Weiterbildung am meisten bedürfen, nicht an den Angeboten teilnehmen.

Klee-Rohner-Berneck: Ich komme zurück auf die vakante Stelle in der Fachstelle Weiterbildung. Braucht es diese tatsächlich? Ansonsten würde ich beantragen, die Bestimmung zu streichen.

Giezendanner: Die Stelle ist seit dem Tod des ehemaligen Stelleninhabers im Juli 2006 vakant. Sie war nebst der Weiterbildung auch zuständig für die höhere Berufsbildung. Derzeit werden die Funktionen im Bereich der Höheren Berufsbildung interimistisch durch Personen aus der Abteilung der Abteilung Berufsschulen wahrgenommen. Mittel- und langfristig ist diese Zusatzbelastung jedoch nicht zu verantworten.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Aufgrund dieser Vakanz läuft auch der Bereich Elternbildung derzeit auf Sparflamme. Mein Eindruck ist eher, dass die Fachstelle Weiterbildung unterdotiert ist.

Regierungsrat Stöckling: Ich bitte Sie, den Antrag Würth-Zoller-Rorschacherberg abzulehnen. Der Kanton könnte diese Verantwortung nur übernehmen, wenn er die entsprechenden Mittel zur Verfügung hätte. Der Antrag würde bedeuten, dass der Kanton überall dort, wo ein Bedarf nicht durch Private abgedeckt wird, selber Weiterbildung anbieten müsste. Das kann nicht das Ziel sein. Beiträge kann der Kanton ausschliesslich im Rahmen von Art. 32 nEG-BB leisten.

Habegger-Neu St.Johann: Wir sollten an der bestehenden Formulierung festhalten. Diese liegt auf der Linie der Entflechtung und Nicht-Subventionierung des Weiterbildungsangebots.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich ändere meinen Antrag wie folgt ab: „Der Kanton fördert, koordiniert und entwickelt die Weiterbildung.“

Regierungsrat Stöckling: Entwicklung würde bedeuten, dass der Kanton millionschwere Projekte zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten lancieren müsste.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Würth-Zoller-Rorschacherberg abstimmen.
Der Antrag wird mit 1: 16 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 27 (Unentgeltlichkeit und Gebühren)

Habegger-Neu St.Johann: Ich stelle den Antrag, in Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr ~~und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II~~ sind unentgeltlich.“ Der zweite Satzteil ist zu streichen, weil er jene diskriminiert, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II absolviert haben.

Regierungsrat Stöckling: Von dieser Streichung wären die Personen mit dem grössten Beratungsbedarf betroffen, die überdies den Staat bisher am wenigsten gekostet haben. Diese Personen sind benachteiligt und oft von Arbeitslosigkeit bedroht. Deshalb soll das Beratungsangebot möglichst niederschwellig sein. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sollen zahlen, denn die Beratung von Erwachsenen ist im Grundsatz kostenpflichtig. Zwar werden Arbeitslose auf dem RAV gratis beraten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, diese Personen zuerst arbeitslos werden zu lassen, bevor sie sich gratis beraten lassen können.

Klee-Rohner-Berneck: Arbeitslosigkeit kann verschuldet oder unverschuldet sein. Man soll hier keine Strafzettel verteilen. Ich bitte darum, den Antrag abzulehnen.

Dietsche-Kriessern: Diese Bestimmung öffnet Tür und Tor, dass auch jene von der Gratis-Beratung profitieren können, welche die Oberstufe nicht in der Schweiz besucht haben.

Regierungsrat Stöckling: Es liegt im Interesse des Kantons und der Volkswirtschaft, dass Ausländer in der Schweiz sich informieren und beraten sowie sich aus- oder weiterbilden lassen können. Gerade diese Personen kennen das Bildungssystem kaum oder gar nicht. In der vorliegenden Bestimmung geht es primär darum, dass Personen unentgeltlich beraten werden, die keine Berufsausbildung haben. Es ist zu beachten, dass heute viele Unternehmungen von der Schweiz als Standort absehen, weil es hier zu wenige qualifizierte Arbeitskräfte gibt. Das wird sich noch verschärfen. Deshalb haben wir ein Interesse daran, dass sich nicht ausgebildete Personen aus- und weiterbilden.

Blumer-Gossau: Diese Bestimmung ist eine gute Möglichkeit, an bildungsferne Personen heranzukommen. Deshalb sollte man diesen Artikel so stehen lassen. Ich verstehe den Artikel wie folgt: Die Information auf dem BIZ ist für alle Personen unentgeltlich. Die Beratung ist für Personen bis zum 25. Altersjahr unentgeltlich. Dasselbe gilt unabhängig vom Alter für Personen, die noch keine Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Habegger-Neu St.Johann abstimmen.

Der Antrag wird mit 5 : 14 Stimmen abgelehnt.

Artikel 30 (Beiträge a) Grundbildung)

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Warum werden die Kostenanteile in Art. 30 ff. unterschiedlich geregelt? Wird damit der Status quo in der Finanzierung beibehalten?

Regierungsrat Stöckling: Die Finanzierung im Umfang von 40 Prozent betrifft die überbetrieblichen Kurse. Sie entspricht einer eher grosszügigen Regelung.

Giezendanner: Wir gingen bei der Festlegung der Anteile von den bisherigen Finanzströmen aus und legten die bisherigen finanziellen Zuschüsse von Bund und Kanton an diese Angebote zu Grunde. Danach wurde der Prozentsatz so festgelegt, dass die Finanzierung durch den Kanton einen etwa gleichen Anteil an die Kosten ausmacht wie bisher. Bei den überbetrieblichen Kursen wird ein wesentlicher Kostenanteil durch die OdA's getragen.

Amacher: Der Grundsatz lautete, dass einzelne Bildungssegmente nicht wesentlich anders subventioniert werden sollen als bisher. Die bisherigen durch Bund und Kanton geleisteten Beträge basierten im Wesentlichen auf den Lohnsummen. Jetzt wurden die Vollkosten dieser Angebote erhoben und der bisherige Finanzbeitrag der öffentlichen Hand mit einem entsprechenden Prozentsatz an die Vollkosten festgelegt. So werden wir beispielsweise bei höheren Berufs- und Fachprüfungen nicht weniger leisten als bisher (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a nEG-BB). Bei den Höheren Fachschulen wollte man eine finanzielle Entlastung der Teilnehmer verankern, in Angleichung an die Situation an Fachhochschulen und Universitäten. Deshalb liegt der Beitragssatz in Art. 31 Abs. 1 Bst. b bei 90 Prozent.

Habegger-Neu St.Johann: Art. 30 und 31 nEG-BB sind auseinander zu halten. In Art. 30 geht es um die Grundbildung, in Art. 31 um die Höhere Berufsbildung.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich präzisiere: Das Geld geht an die den überbetrieblichen Kurs veranstaltenden OdA, nicht an die Lernenden.

Artikel 31 (Höhere Berufsbildung)

Baumgartner-Gams: Wieviel muss der einzelne Teilnehmer in Höheren Berufsbildungen nach Abs. 1 Bst. a heute selber bezahlen?

Amacher: Heute zahlen einige Unternehmungen einen Anteil an die Kosten. Wie viel das Individuum selber zahlen muss, ist je nach Angebot unterschiedlich.

Dobler-Oberuzwil: In der Elektrobranche kenne ich alle drei Stufen der Höheren Berufsbildung. Das Individuum bezahlt für die Meisterausbildung und die Ausbildung auf der Stufe Höhere Fachschule etwa 20'000 bis 30'000 Franken selber. Das ZbW finanziert heute 2/3 der Kurskosten über Schulgelder. Ich stosse mich an der Ungleichbehandlung zwischen Bst. a und b (Abs. 1) und stelle den Antrag, Bst. a und b bei einem einheitlichen Beitragssatz

zusammenzufassen. Der Beitragssatz ist so festzulegen, dass die Änderung kostenneutral erfolgt.

Regierungsrat Stöckling: Bei Ausbildungen an Höheren Fachschulen handelt es sich um Vollzeitausbildungen. Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen sind Fortbildungen, die in Teilzeit absolviert werden. Das muss berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt für höhere Berufs- und Fachprüfungen, dass die Kurse zur Vorbereitung nicht durch den Bund geregelt sind. Nur die Abschlüsse sind bundesrechtlich geregelt. Die Vorbereitungskurse werden von den OdA oder Weiterbildungsinstitutionen angeboten. Dabei besteht die Tendenz, die Ausbildungsdauer immer mehr auszudehnen. Insgesamt enthält der Bereich Höhere Berufsbildung noch viele offene Fragen. Der höhere Finanzierungsanteil in Abs. 1 Bst. b ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es sich bei den Höheren Fachschulen tendenziell um Vollzeitausbildungen handelt.

Dobler-Oberuzwil: Auch im Bereich der Höheren Fachschulen gibt es den Weg über Vollzeit- und Teilzeitausbildungen. Meist sind die besseren Leute in der Abendausbildung.

Amacher: Eine Analyse der Beiträge im Bereich der Angebote des ZbW zeigt, dass mit den vorgeschlagenen Beitragssätzen für Höhere Fachschulen und für Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen vergleichbare Eigenleistungen der Studierenden resultieren.

Dietsche-Kriessern: Man hat also Kosten erhoben und die Beitragssätze so festgelegt, dass alle Studierenden in etwa die gleiche Eigenleistung erbringen.

Amacher: Erstens mussten wir die maximalen Kostensätze festlegen und deren Auswirkungen berechnen. Zweitens wollten wir diesen Bereich nicht wesentlich anders finanzieren als bisher. Auf diesen Grundannahmen basieren die in Abs. 1 verankerten Beitragssätze.

Dobler-Oberuzwil: Laut der Botschaft (S. 20 f.) verursacht die Finanzierung der Höheren Fachschulen Mehrkosten in der Höhe von etwa 7 Mio. Franken. Worin liegt der Grund für diese Mehrkosten?

Regierungsrat Stöckling: Der Grund liegt darin, dass der Kanton neu auch die bisherigen Bundesbeiträge tragen muss. Wir wissen konkret noch nicht, wie hoch die Bundesbeiträge an die Kantone sein werden. Wenn der Bund die verfügbaren Mittel um lediglich 4.5 Prozent oder – wie es der Bundesrat in der entsprechenden Botschaft zur Förderung von Bildung,

Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 (BFI-Botschaft) derzeit vorsieht – um 6 Prozent ausweitet, wird für den Kanton unter dem Strich keine Erhöhung gegenüber den bisherigen Bundesbeiträgen resultieren, weil er neu die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst mitfinanzieren sowie den Schweizerischen Nationalfonds wieder aufstocken muss. Bei einer Ausweitung um 4.5 Prozent würde sogar ein Rückgang resultieren. Letztlich bleiben für die normalen Betriebsbeiträge keine zusätzlichen Mittel übrig. Ich bin im Steuerungsgremium dieser Vorlage. Der Bundesrat wird die Botschaft in Kürze veröffentlichen. Die Forderungen der Fraktionen im Bundesparlament sind bekannt.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Demnach müssen wir über die Vorlage entscheiden, obwohl wir nicht wissen, wie viele Finanzmittel vom Bund kommen.

Regierungsrat Stöckling: Die Aufgaben in der Berufsbildung müssen wir trotzdem erfüllen. Allerdings werden wir die konkreten Kantonsbeiträge am unteren Limit der Bandbreite ausgestalten müssen, wenn der Bund seine Subventionen zurückfährt. Es kann nicht sein, dass der Kanton die fehlenden Beiträge des Bundes kompensiert.

Dobler-Oberuzwil: Nach den Ausführungen von Amacher wird die Eigenleistung der einzelnen Studierenden demnach etwa gleich bleiben wie heute. Wie sieht die Situation bei der Höheren Fachschule Gesundheit aus?

Regierungsrat Stöckling: Die Höhere Fachschule Gesundheit befindet sich in der Übergangsphase. Im Bereich Gesundheit bestand bisher eine andere Systematik als in der übrigen Berufsbildung. Auch bestand bislang im Bereich der Höheren Fachschulen keine einheitliche Regelung. Hier muss zuerst Ordnung geschaffen werden. Leider geht die Tendenz in der Schweiz dahin, die Ausbildungen auf der Stufe Fachhochschule anzusiedeln. Bis der Bund die Ausbildungsarchitektur im Bereich Gesundheit festgelegt hat, werden die alten Ausbildungen nach bisheriger Systematik weiter geführt.

Giezendanner: Die Höheren Fachschulen Pflege und Technische Operationsassistenten werden heute im Sinne von Pilotlehrgängen als Höhere Fachschulen zwar nach neuer Systematik aber noch nach bisheriger Finanzierung weitergeführt. Die Regierung hat beschlossen, dass diese Ausbildungen zur erweiterten Grundbildung zu zählen sind. Daher werden keine Teilnehmerbeiträge verlangt. Das ist eine Nachwirkung der bisherigen Ausbildungssystematik als die Ausbildungen zu Krankenpflege Diplommiveau I und II noch zur Grundausbildung gehörten. Heute gehören diese Bildungsinhalte teilweise zur Höheren Berufsbildung.

Dobler-Oberuzwil: Es ist stossend, dass nur die Ausbildungen im Gesundheitsbereich als erweiterte Grundbildung qualifiziert werden und daher unentgeltlich sind. Die Ausbildungen sollen in allen Branchen gleich behandelt werden.

Regierungsrat Stöckling: Man darf nur Gleiches mit Gleichem vergleichen: Für viele Tätigkeiten ist die berufliche Grundbildung Fachangestellte Gesundheit nur ein Unterbau, der mit zusätzlichen Qualifikationen ergänzt werden muss. Die Hebammen werden neu z.B. auf Fachhochschulniveau ausgebildet. Deshalb muss man den Bereich Gesundheit in der vorliegenden Diskussion vorläufig noch ausklammern. In Art. 31 sind Höchstbeiträge geregelt. Wir verfolgen jedoch die Absicht, vergleichbare Ausbildungen nach gleichen Kriterien zu subventionieren. Dasselbe gilt bezüglich Teilzeit- bzw. Vollzeitausbildungen. Man hat die Tarife bzw. Beiträge entsprechend abgestuft. Im Bereich der Fachhochschulen spielt dieses Kriterium jedoch keine Rolle mehr, weil man auf das ECTS-System umgestellt hat. Bei den Höheren Fachschulen gibt es dieses System leider noch nicht.

Walser-Sargans: Die Gebührenregelung nach Art. 36 Abs. 1 nEG-BB, wonach an Höheren Fachschulen 10-20 Prozent der Kosten als Gebühr erhoben werden können, stimmt nicht mit Art. 31 Bst. b überein. Hier ist von einer 90-prozentigen Mitfinanzierung die Rede.

Regierungsrat Stöckling: Die beiden Bestimmungen regeln nicht dasselbe: Art. 31 Bst. b regelt die Beitragsleistung an Dritte und gibt einen Höchstbeitrag an. Hier kann es auch sein, dass der Kanton beispielsweise nur 60 Prozent der Kosten finanziert. Die verbleibenden Kosten müssen über die Eigenleistung der Studierenden oder über andere Beiträge, beispielsweise einer OdA, finanziert werden.

Art. 36 Abs. 1 regelt hingegen die Gebühren, die von Studierenden an kantonalen Angeboten verlangt werden dürfen. Für die Gebühr braucht es eine Grundlage und eine Obergrenze im Gesetz. Die kantonalen Angebote werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Die Gebühr, welche die Studierenden bezahlen, darf 10-20 Prozent der Kosten abdecken.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Private Anbieter von höherer Berufsbildung dürfen Gewinne erwirtschaften. Besteht dann nicht die Gefahr, dass sie zu hohe Schulgelder verlangen.

Dobler-Oberuzwil: Ich stelle nochmals den Antrag, in Abs. 1 Bst. a und b zusammenzufassen und den Beitrag bei höchstens 70 Prozent festzusetzen.

Baumgartner-Gams: Was wären die finanziellen Auswirkungen des Antrags Dobler-Oberuzwil?

Amacher: Wenn man den Beitragssatz für Bst. a und b bei 90 Prozent ansetzen würde, hätte das Mehrkosten von 2.7 Mio zur Folge, bei einem Beitragssatz von 70 Prozent würden die Mehrkosten 1.7 Mio. Mehrkosten betragen. Die heute berechneten Kosten betragen 3.4 Mio. Franken.

Dobler-Oberuzwil: Heute wird dieser Spielraum aber nicht ausgenutzt.

Giezendanner: Die Zahlen in der Botschaft gehen überall davon aus, dass der Spielraum durch die Regierung vollständig ausgenutzt wird. In diesem Sinne weist die Botschaft bezüglich der finanziellen Konsequenzen den worst case aus.

Regierungsrat Stöckling: Die höchstmöglichen Kostenauswirkungen dieser Vorlage waren massgeblich zur Beurteilung, ob die Vorlage dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht oder nicht. Die Nutzung des Spielraums durch die Regierung kann der Kantonsrat über das Budget mitbestimmen.

Walser-Sargans: Bei den Ausbildungskosten gemäss den Ausführungen von Amacher, wäre die finanzielle Belastung der Studierenden etwa gleich hoch wie bisher. Bei einer Festlegung des Beitragssatzes bei 70 Prozent würde sie demnach sinken?

Regierungsrat Stöckling: Ja, wobei diese Übersicht auf heute bekannten Angeboten basiert. Auf die zukünftige Entwicklung der Vollkosten in diesen Kursen haben wir keinen Einfluss, weil die Vorbereitungskurse nicht bundesrechtlich geregelt sind. Wir können nur Druck ausüben, indem wir Höchstbeiträge festlegen. Es werden massgeschneiderte Lösungen gesucht sein.

Kommissionspräsident: Zur Zeit sind die finanziellen Auswirkungen schwer abschätzbar. Es steht jedoch fest, dass die Teilnehmerbeiträge bei einem Beitragssatz von 70 Prozent sinken würden.

Blumer-Gossau: Wenn wir nur den Höchstbetrag verändern, haben wir keinen Einfluss auf die effektiv geleisteten Zahlungen genommen. Wenn wir sicher gehen wollen, dass ein bestimmter Minimalbeitrag an diese Angebote fliesst, müssten wir eine Bandbreite definieren.

Regierungsrat Stöckling: Über die effektiven Zahlung kann der Kantonsrat im Rahmen des Budgets mitbestimmen. Ich bitte sie dringend, keine Mindestbeiträge im Gesetz zu verankern. Ansonsten könnte ein Privater ein Angebot kreieren und die Forderung stellen, dass der Kanton den Mindestbeitrag leistet. Wir haben die Kosten der Anbieter nicht im Griff, deshalb

darf kein Mindestbeitrag, sondern nur eine Höchstgrenze definiert werden. Bei der Festsetzung der Beitragssätze waren wir bemüht, die Ausbildungsgänge gleich zu behandeln. Jedoch kennen wir die Auswirkungen dieser Bestimmung im Detail noch nicht. Zudem können wir nicht beeinflussen, wie viele Personen eine höhere Berufsbildung besuchen. Diesbezüglich bestehen grosse Schwankungen und Unsicherheiten.

Habegger-Neu St.Johann: Meiner Meinung nach soll kein fester Rahmen festgelegt werden, weil sich die Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung von Beruf zu Beruf unterscheiden. Sie werden von den entsprechenden OdA festgelegt.

Dobler-Oberuzwil: Ich ziehe meinen Antrag zurück, verlange aber, dass die höheren Berufs- und Fachprüfungen gegenüber den Höheren Fachschulen nicht diskriminiert werden.

Blumer-Gossau: In diesem Fall übernehme ich den Antrag Dobler-Oberuzwil.

Regierungsrat Stöckling: Ich weise nochmals darauf hin, dass die OdA bestimmen, was beispielsweise für eine Meisterprüfung verlangt wird. Wir haben auf den Umfang der Lehrgänge keinen Einfluss.

Blumer-Gossau: Ich ziehe den Antrag zurück.

Artikel 32 (Weiterbildung)

Heim-Keller-Gossau: Gemäss der Botschaft soll die Weiterbildung nicht mehr generell subventioniert werden. Es fallen Subventionen nach dem Giesskannenprinzip in der Höhe von etwa 4.5 Mio. weg. An ihre Stelle treten Subventionen nach Art. 32 in der Höhe von ca. 1 Mio. Gibt es dazu detailliertere Erklärungen?

Regierungsrat Stöckling: Das Bundesrecht bestimmt, dass der Weiterbildungsmarkt durch staatliche Subventionen nicht verzerrt werden darf. Aufgrund dieser Bestimmungen fallen die erwähnten Subventionen automatisch weg. Der Kanton darf gemäss Art. 32 nur noch eingreifen, wo der Markt versagt, d.h. wo ein Angebot ohne staatlichen Eingriff nicht zu Stande käme, und ein besonderes öffentliches Interesse am betreffenden Weiterbildungsangebot besteht. Diese Voraussetzungen sind in Art. 32 formuliert.

Dietsche-Kriessern: Abs. 1 Bst. a ist meiner Meinung nach ein Integrationsartikel. Es ist zwar wichtig, dass Deutschkurse angeboten werden. Ich bin aber nicht damit einverstanden, dass

diese Deutschkurse im Umfang von 90 Prozent mitfinanziert werden. Ich kann auch nicht im Ausland gratis Englisch- oder Französischkurse besuchen.

Regierungsrat Stöckling: Dieser Auffassung muss ich widersprechen. Es gibt viele Länder, die für Immigranten unentgeltliche Sprachkurse anbieten. Aber hier geht es nicht primär um Kurse für Immigranten, sondern auch um Kurse für Personen mit ungenügender Grundausbildung, beispielsweise Analphabeten schweizerischen Ursprungs.

Dietsche-Kriessern: Der Beitragssatz ist meiner Meinung nach eher zu hoch.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Aus ordnungspolitischen Gründen ist dieser Artikel fragwürdig. Deshalb folgende Frage: Wie kann man sicherstellen, dass unter diesem Titel nicht doch alles mögliche mitfinanziert wird?

Regierungsrat Stöckling: Der Kantonsrat bewilligt die entsprechenden Kredite. Der Vollzug des kantonalen Rechts obliegt jedoch der Regierung. Eine Präzisierung von Art. 32 wird voraussichtlich in der Verordnung erfolgen.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Ich stelle den Antrag, den Beitragssatz in Bst. b bei 50 Prozent festzulegen. Dieser Beitragssatz wäre ausreichend, dem regionalpolitischen Aspekt Rechnung zu tragen.

Regierungsrat Stöckling: Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht abschliessend. Welcher Beitragssatz gälte in den übrigen Fällen? Ich bitte Sie, die Formulierung zu belassen. Die Regelung enthält einen Maximalbetrag. Die Regierung ist einerseits durch das Budget in seiner Handlungskompetenz eingeschränkt. Gemäss der Botschaft wird unter diesem Titel lediglich eine Million Franken zur Verfügung stehen. Andererseits kann es notwendig sein, ein Angebot, für das der Markt klein ist, zu unterstützen, beispielsweise ein Angebot, das in der Stadt St.Gallen genügend nachgefragt wird, um von Privaten angeboten zu werden, während es in einem ländlichen Gebiet aufgrund einer zu kleinen Teilnehmerzahl nicht zu Stande käme. Hingegen hat der Kanton kein Interesse daran, Angebote ohne Teilnehmer zu finanzieren. Die verfügbaren Mittel müssen zudem auf verschiedene Angebote verteilt werden.

Nietlispach Jaeger-St.Gallen: Ich präzisiere den Antrag dahingehend, dass der Beitragssatz nur in Bst. b auf 50 Prozent festgelegt wird. Den regionalpolitischen Begehrlichkeiten muss ein Riegel geschoben werden können.

Habegger-Neu St.Johann: Gibt es Beispiele, was unter diesem Titel finanziert werden soll?

Giezendanner: Unter Bst. b (regionalpolitischer Aspekt) kann irgendein Kurs fallen. Da muss die regionalpolitische Situation den Ausschlag geben. Unter Bst. a fällt beispielsweise der erwähnte Kurs für Illetristen (funktionelle Analphabeten). Dieser Kurs wird bereits heute angeboten.

Regierungsrat Stöckling: Sobald man einen Volksschulabschluss hat, wäre es denkbar, dass man Kurse zum Nachholen des Volksschulabschlusses anbieten und unter diesem Titel mitfinanzieren würde.

Habegger-Neu St.Johann: Ist Nachfrage nach Kursen für Analphabeten vorhanden?

Giezendanner: Ja, der Kurs wurde über Jahre hinweg in der Stadt St.Gallen angeboten und musste jeweils auf eine Klasse beschränkt werden. Heute wird er aufgrund einer Verschiebung der Nachfrage im Toggenburg angeboten.

Kendlbacher-Gams: Ich habe das Vertrauen in die Regierung und in die zu erlassende Verordnung. Es gibt tatsächlich viele Personen mit einem Qualifizierungsbedarf, wie er erwähnt wurde. Deshalb empfehle ich den Antrag Nietlispach Jaeger-St.Gallen zur Ablehnung.

Dietsche-Kriessern: Meines Erachtens besteht die Gefahr, dass nur noch Kurse für Ausländer unterstützt werden.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Nietlispach Jaeger-St.Gallen abstimmen:
Der Antrag wird mit 2 : 16 Stimmen abgelehnt.

Blumer-Gossau: Wir wollen Abs. 1 wie folgt kürzen: „Der Kanton leistet Beiträge an Weiterbildungsangebote, die einem ...“. Die weiteren Konkretisierungen braucht es nicht, insbesondere nicht der Hinweis auf das Budget. Der Vorbehalt betreffend der verfügbaren Kredite gilt ohnehin.

Habegger-Neu St.Johann: Diese Formulierung würde eine Finanzierung verbindlich vorschreiben.

Regierungsrat Stöckling: Mit diesem Antrag übertragen sie der Regierung eine grosse Handlungskompetenz. Ohne den Vorbehalt bezüglich der vom Kantonsrat bewilligten Kredite könnte die Regierung Beiträge über mehrere Jahre fest vergeben und damit der

Finanzkompetenz des Kantonsrats entziehen. Mit der vorliegenden Formulierung muss die Regierung die Beiträge jedoch immer unter dem Vorbehalt gewähren, dass der Kantonsrat dem Budget zustimmt. Das Wort „ausnahmsweise“ wird verwendet, um die Änderung des Finanzierungsprinzips gegenüber der heutigen Situation hervorzuheben, dass nämlich die Weiterbildung grundsätzlich nicht mitfinanziert wird. Denn der Grundsatz von gleich langen Spiessen bedeutet noch nicht, dass keine Beiträge geleistet werden. Ich bitte Sie, den Antrag Blumer-Gossau abzulehnen.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Blumer abstimmen.

Der Antrag wird mit 4 : 14 Stimmen abgelehnt.

Artikel 33 (Ausbildung von Lehrpersonen)

Klee-Rohner-Berneck: Ich stelle den Antrag, diese Bestimmung zu streichen. Entweder ist der Lehrberuf derart interessant, dass man die Ausbildung selber zahlt. Andernfalls muss man den Beruf attraktiver ausgestalten.

Etter-Buchs: Ich komme zum gleichen Schluss wie meine Vorrednerin, begründe ihn jedoch anders. Ich bin mit den Voraussetzungen nicht einverstanden. Sie wirken derart einschränkend, dass faktisch keine Ausbildung mehr mitfinanziert werden wird. Für die Ausbildung von guten Lehrpersonen sollte die Arbeitsmarktsituation keine Rolle spielen. Dieses Kriterium kann zu Ungerechtigkeiten führen, indem der Lehrperson A die Ausbildung finanziert wird, der Lehrperson B im nächsten Jahr jedoch nicht mehr.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich stelle den Antrag, den Teil 2 der Anforderungen zu streichen: „~~und der Lehrperson durch die Anstellung an einer kantonalen Berufsfachschule kein finanzieller Vorteil im Vergleich zur bisherigen Berufstätigkeit erwächst~~“. Die Bedingung, dass der Lehrperson durch die Anstellung an einem BWZ kein finanzieller Vorteil erwachsen darf, ist Erbsenzählerei. Der Kanton muss daran interessiert sein, gute und erfahrene Berufsleute für den Berufsfachschulunterricht zu gewinnen. Deshalb muss es ihm möglich sein in Härtefällen, beispielsweise wenn die Lehrperson familiäre Verpflichtungen hat, die Ausbildung mitzufinanzieren.

Habegger-Neu St.Johann: Ich bitte darum, diesen Antrag abzulehnen. Es kann nicht sein, dass sich Basisstufen- oder Primarlehrer die Weiterbildung zur Berufsschullehrperson bezahlen lassen, obwohl sie nach Abschluss der Ausbildung von einem wesentlich höheren Lohn profitieren. Sie sollen die Ausbildung selber finanzieren.

Regierungsrat Stöckling: In der vorliegenden Bestimmung geht es nicht um Primar- oder Oberstufenlehrkräfte, die sich am SIBP zu Berufsschullehrpersonen weiterbilden, sondern darum, dass erfahrene und erfolgreiche Berufsleute als Fachlehrer gewonnen werden können, obwohl sie dafür keinen finanziellen Anreiz haben. Deshalb ist der Mangel ein wichtiges Kriterium. Es ist unser Ziel, dass diese Ausbildung im Kanton angeboten werden kann. Ich verweise auf meine Ausführungen von heute morgen.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass jede Person seine Ausbildung selber bezahlt. Wieso soll für eine gewisse Gruppe davon abgewichen werden? Personen, die einen finanziellen Anreiz haben, sich weiterzubilden, soll die Ausbildung nicht bezahlt werden. Eine Unterstützung kann hingegen durch Studiendarlehen erfolgen oder durch die Ermöglichung von Teilzeitstellen während der Ausbildung. Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen.

Würth-Zoller-Rorschacherberg: Ich habe eine Verständnisfrage: Der Kanton kann also die Ausbildung nicht mitfinanzieren, wenn die Person nach Abschluss der Ausbildung mehr verdient als zuvor? Wie kann also ein Mangel an Fachlehrpersonen erhoben werden?

Regierungsrat Stöckling: Das ist zutreffend. Hier besteht auch kein Grund, die Ausbildung mitzufinanzieren. Der höhere Lohn wird unter anderem auch damit begründet, dass die Lehrperson sich auf eigene Kosten hat ausbilden lassen. Hingegen haben Berufsleute, die sich zu Fachlehrern umschulen lassen, durch den Berufswechsel in der Regel keinen finanziellen Vorteil. Daher müssen wir hier mitfinanzieren können.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Würth-Zoller-Rorschacherberg abstimmen.

Der Antrag wird mit 2 : 16 Stimmen abgelehnt.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Klee-Rohner-Berneck und Etter-Buchs abstimmen.

Der Antrag wird mit 3 : 15 Stimmen abgelehnt.

Artikel 35 (Verweigerung, Kürzung, Rückforderung)

Blumer-Gossau: Welche Art von Auflagen muss man sich hier vorstellen?

Regierungsrat Stöckling: Ein Beispiel zu Art. 33 nEG-BB wäre die Auflage, dass die Lehrperson weitere fünf Jahre im Kanton St.Gallen unterrichtet. Bei Baubeiträgen lautet die Auflage, dass die Baute während 25 Jahren zweckgemäss verwendet wird. Wird der Bau zweckwidrig verwendet, kann der Beitrag zurückgefordert werden.

Artikel 36 (Gebühren von 10 bis 20 Prozent der Kosten)

Dobler-Oberuzwil: Ich stelle den Antrag, Abs. 2 Ziff. 2 zu streichen. Hier geht es um die Lehrmeisterkurse. Diese sollten meiner Meinung nach unentgeltlich angeboten werden. Gut ausgebildete Lehrmeister liegen im Interesse des Kantons.

Kommissionspräsident: In der Botschaft wird der Verzicht auf eine Eigenleistung erwähnt, trotzdem besteht die Grundlage für eine Gebühr im Gesetz.

Regierungsrat Stöckling: Ich wehre mich nicht gegen den Antrag Dobler-Oberuzwil.

Amacher: Eine Hintergrundinformation dazu: Die Idee für eine Eigenleistung kam daher, dass viele Personen den Kurs im Sinne einer allgemeinen Weiterbildung absolvieren, obwohl sie aktuell nicht in der Ausbildung von Lernenden tätig sind.

Kommissionspräsident: Eine entsprechende Differenzierung könnte in der Verordnung geregelt werden.

Giezendanner: Eine Differenzierung ist meines Erachtens nicht nötig. Es spricht nichts gegen einen Verzicht auf die Kostenbeteiligung.

Regierungsrat Stöckling: Hingegen ist es wichtig, dass der Kanton nur die Kurse für Lehrmeister in st.gallischen Betrieben finanziert.

Heim-Keller-Gossau: Müsste Satz 2 in Abs. 1 Bst. d nicht für Bst. a-d gelten?

Giezendanner: Nein. Satz 2 in Abs. 1 Bst. d betrifft die Höhere Fachschule Gesundheit, die vorläufig noch unentgeltlich angeboten wird. Ich verweise auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 31.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Dobler-Oberuzwil abstimmen.

Der Antrag wird mit 14 : 3 Stimmen angenommen.

Artikel 37 (Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten)

Hoare-Widmer-St.Gallen: Ich habe eine Frage betreffend Bst. a: Können die Kosten für Wiederholungsprüfungen konkretisiert werden? Für die Lehrabschlussprüfung bezahlt man ja ohnehin eine Gebühr. Wie hoch ist die Gebühr für die erste Lehrabschlussprüfung?

Giezendanner: Die Kosten für die Lehrabschlussprüfung variieren von Beruf zu Beruf sehr stark. Allerdings werden die Kosten nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton vom Lehrbetrieb getragen, nicht vom Lehrling. Dieser zahlt für die Lehrabschlussprüfung nichts.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Je nach Beruf können die Kosten demnach sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Gebühr zu Lasten des Lernenden bei einer Wiederholungsprüfung ist sehr demotivierend.

Regierungsrat Stöckling: Zunächst handelt sich um eine Kann-Formulierung und zweitens um eine Obergrenze. Der Kanton würde die Gebühr innerhalb einer gewissen Bandbreite ausgestalten, sodass die unterschiedlichen Kosten verschiedener Berufe ausgeglichen würden.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Meines Erachtens hat diese Gebühr Strafcharakter und das ist falsch. Man geht dabei von einem falschen Bild dieser Jugendlichen aus. Am liebsten wäre mir, wenn für eine Wiederholungsprüfung lediglich ein Betrag von 100 oder 150 Franken bezahlt werden müsste oder gar nichts. Dummheit und Faulheit sind zudem selten der Grund, weshalb eine Person zum zweiten Mal an die Lehrabschlussprüfung antreten muss.

Habegger-Neu St.Johann: Ich möchte diese Bestimmung so belassen. Eine Wiederholungsprüfung ist keine Strafe, sondern eine zweite Chance. Diese darf etwas kosten, zumal Faulheit zuweilen sehr wohl der Grund für das Nichtbestehen ist.

Regierungsrat Stöckling: Die Durchfallquote bei Lehrabschlussprüfungen liegt im Durchschnitt über alle Berufe etwa zwischen 8 und 10 Prozent.

Hoare-Widmer-St.Gallen: Wird an der Universität bei Wiederholungsprüfungen auch eine Gebühr eingefordert.

Regierungsrat Stöckling: Ja.

Kommissionspräsident: Ich lasse über den Antrag Hoare-Widmer-St.Gallen abstimmen:
Der Antrag wird mit 4 : 12 Stimmen abgelehnt.

Artikel 48 (Vollzugsbeginn)

Dietsche-Kriessern: Auf welches Schuljahr beabsichtigt die Regierung die Inkraftsetzung des Gesetzes?

Regierungsrat Stöckling: Das Gesetz soll – insbesondere wegen der Finanzierungsumstellung durch den Bund – auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. In der Finanzierung ist das Kalenderjahr massgeblich.

Kommissionspräsident: Ich danke für die gute und intensive Diskussion. Wir schreiten zur Gesamtabstimmung:

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 15 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5. Bezeichnung des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6. Medieninformation

Die vorberatende Kommission beschliesst, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren und beauftragt damit ihren Präsidenten.

7. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Blumer-Gossau: Wann kann mit dem Protokoll gerechnet werden?

Ruff-Breitenmoser: Noch vor dem Jahresende.

St.Gallen, Datum

Der Präsident der vorberatenden
Kommission

Thomas Ammann

Die Protokollführerin

Katja Ruff-Breitenmoser